



KREISVERWALTUNG ALTENKIRCHEN - 57610 Altenkirchen

Verbandsgemeindeverwaltung
Daaden-Herdorf
Frau Andrea Ebener
Bahnhofstraße 4
57567 Daaden

**Referat 60: Bauleitplanung und
Umweltschutz**

Auskunft erteilt: Elena Schäfer

Durchwahl: 0 26 81 – 81 26 50

Telefax: 0 26 81 – 81 26 88

E-Mail: elena.schaefer@kreis-ak.de

**Aktenzeichen: 29/BPlan/Daaden/Solarpark
Silberberg**

Sprechzeiten: Mo – Fr 08:30 – 12:00

Mo – Mi 14:00 – 16:00

Do 14:00 – 18:00

Dienstgebäude: Hochstraße 26

Zimmer: E 02

29.12.2020

Neuaufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Silberberg“ der Stadt Daaden; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Ebener,
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der bei der hiesigen Dienststelle zu beteiligenden Fachabteilungen geben wir nach derzeitigem Kenntnisstand folgende zusammenfassende Stellungnahme ab:

I. Aus landesplanerischer Sicht wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Silberberg“ der Stadt Daaden sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Solarparks geschaffen werden.

Festgesetzt wird ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS).

Die Grundflächenzahl (GFZ) wird mit max. 0.5 und die Höhe der baulichen Anlagen mit max. 2,85 m festgesetzt.

Die 7,3 ha große - bisher landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche - in der Nähe des Hofes Silberberg ist danach im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daaden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf soll angepasst werden.

Die Firma arrela - Erneuerbare Energien beabsichtigt im Außenbereich gem. § 35 BauGB einen Solarpark zu errichten.



WESTERWALD

Kreisverwaltung Altenkirchen
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen
Telefon: 02681 81-0

Telefax: 02681 81 - 2000
E-Mail: post@kreis-ak.de
Homepage: www.kreis-altenkirchen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Altenkirchen
IBAN: DE95 5735 1030 0000 0000 18
BIC: MALADE51AK1

Gläubiger-ID:
DE55ZZZ00000017409

audit
berufundfamilie
Zertifiziert
seit 2007



Eingang Hochstraße



Aufgrund der hohen Raumbedeutsamkeit ist bei großflächigen Solaranlagen im Außenbereich bei einer Flächengröße zwischen 0,5 ha und 10 ha in der Regel eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 Landesplanungsgesetz (LPG) durchzuführen (s. Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht 2018 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd).

Raumrelevante Wirkungen ergeben sich danach im Wesentlichen durch die erhebliche Flächeninanspruchnahme (großflächige visuelle Beeinträchtigungen, Veränderung der Vegetation und des Landschaftsbildes, Lichtreflexionen / Spiegelungen, Bodenverdichtung, Bodenerosionen durch konzentrierten Wasserablauf u.a.) sowie durch Flächenverschneidungen (Barrierewirkung).

Nach dem Grundsatz G 166 des LEP IV sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Die Gemarkung der Stadt Daaden gehört zu den vom Land Rheinland-Pfalz ab dem 01.01.2019 abgegrenzten benachteiligten Gebieten.

Nach der am 03.12.2018 in Kraft getretenen „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ sollen PV-Freiflächenanlagen nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Grünlandstandorten unterhalb des landesweiten Durchschnitts (Ertragsmesszahl (EMZ) ca. 35) gebaut werden.

Gemäß dem Grundsatz G 149 des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald sollen die genannten Anlagen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

Der in Rede stehende Bereich ist in der Gesamtkarte des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 als Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund und als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Freiraubezogene Ziele der der Raumordnung und Landesplanung stehen u.E. daher nicht entgegen.

Gemäß G 63 soll in den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Gemäß G 86 sind die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Gemäß dem Umweltbericht (November 2020), S. 24 ist der Geltungsbereich im Nordwesten, Norden und Nordosten umgeben von dem Vogelschutzgebiet „Westerwald“, VSG-5312-401.

Es ist daher u. E. ein Nachweis erforderlich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen werden kann.

Die für Solaranlagen im Außenbereich aufzustellenden Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen und müssen landesplanerische Grundsätze im Rahmen der Abwägung berücksichtigen.

Wir bitten daher entsprechende Nachweise im weiteren Bauleitplanverfahren vorzulegen.

- II. Aus ortsplanerischer Sicht ist festzustellen, dass mit der vorgesehenen Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs (sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie) von den Darstellungen des Flächennutzungsplans (Fläche für die Landwirtschaft) in Gänze abgewichen wird. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB (Entwicklungsgebot des BPlans aus dem Flächennutzungsplan) wird somit (noch) nicht entsprochen. Angesichts dessen halten wir die parallele Änderung des Flächennutzungsplans - wie in der Begründung unter Kapitel 4.1 aufgeführt - in diesem Bereich für zwingend erforderlich. Wir bitten daher um zeitnahe Einleitung des FNP-Änderungsverfahrens.

In den Vollzugshinweisen zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (108-38 33/2018-2#77) in der Fassung vom 05.11.2018 werden auf Seite 12 textliche Festsetzungen für den Bebauungsplan empfohlen. Diese bitten wir noch in die jetzigen vorgesehenen Festsetzungen einzupflegen. Insbesondere bitten wir hierbei eine Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als 2 % der Gesamtfläche der PV-Anlage, die grundsätzliche Durchlässigkeit für Kleinsäuger von Zunanlagen und deren landschaftsangepasst Einfärbung sowie die Eingrünung (s. hierzu Punkt III) festzusetzen.

- III. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Stadt Daaden hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Silberberg“ beschlossen, um Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 3/3 (Flur 16, Gemarkung Daaden) zu schaffen. Die Fläche wurde bislang als landwirtschaftliche Grünlandfläche genutzt und umfasst ca. 7,3 ha Größe. Das Flurstück ist nach Norden, Osten und Süden von Wald eingfasst und geht nach Westen hinter einem Gehölzstreifen in landwirtschaftliche Flächen über. Die angrenzenden Waldflächen liegen gänzlich innerhalb des Vogelschutzgebietes (VSG) „Westerwald“.

Die vorgelegte Begründung und der Umweltbericht erfüllen nicht die fachlichen und rechtlichen Anforderungen und sind daher wie im Folgenden dargelegt zu ändern und zu ergänzen.

Zur Begründung, Abs. 5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen soll mit 2,85 m festgesetzt werden. Zur Erläuterung wurde eine Abbildung eingefügt, welche jedoch eine gänzlich andere Darstellung eines Modultisches enthält. Sowohl die dort dargestellte Höhe als auch die Breite des Modules ist unserer Einschätzung nach falsch wiedergegeben und vermittelt einen falschen Eindruck der Anlage. Wir bitten daher um Einfügung einer Abbildung, welche den tatsächlichen Abmessungen der Anlage entspricht. Nur so lassen sich die tatsächlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft realistisch prüfen und beurteilen.

Darüber hinaus gibt es keine Angaben zur tatsächlichen Breite und dem Aufbau der Module. Es wird lediglich ausgeführt, dass 50 % der Fläche überbaut und 50 % frei bleiben

sollen. Aus dem eingereichten Plan ist zu entnehmen, dass die Module im nördlichen Teilbereich des Flurstücks deutlich weiter auseinander angeordnet sind als im südlichen Teil. Wir bitten um Ergänzung und detaillierte Beschreibung der baulichen Anlagen. Insbesondere im Hinblick auf die im Umweltbericht erläuterte potentielle Aufwertung des Grünlandes sind konkrete Angaben über Abstandsflächen und Schattenwurf essentiell für eine naturschutzfachliche Bewertung und Anrechnung als Kompensation.

Zum Umweltbericht

Zu 2: Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere

Für eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung möglicher Beeinträchtigungen auf geschützte Tierarten und Habitate erfüllen die bisherigen Ausführungen nicht die fachlichen und rechtlichen Anforderungen.

Es wird ausgeführt, dass das Vogelschutzgebiet seine Schutzwürdigkeit aus landesweit wichtigen Brutvorkommen für Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, Raufußkauz ableitet. Diese Arten seien jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten. Den Wiesenbewohnern wie Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper oder Braunkehlchen hätte darüber hinaus in der Vergangenheit die Fläche aufgrund enger Mahdintervalle als Brut- und Nahrungsraum nicht zur Verfügung gestanden.

Entgegen dieser Auffassung kann die beplante Fläche durchaus für Vögel, z.B. für Rotmilan und Neuntöter, eine wichtige Rolle im lokalen Habitatgefüge spielen, selbst wenn diese nicht direkt an die betreffende Grünlandfläche grenzen. Horste können im direkten Umkreis errichtet sein (hierfür sind nicht zwingend Höhlenbäume erforderlich!) und durch die erwähnte häufige Mahd auf der Grünlandfläche kann hier ein wichtiges Nahrungsbiotop z.B. des Rotmilans liegen. Auch Halboffenlandbewohnende Vogelarten, wie der Neuntöter, können nicht per se ausgeschlossen werden. Der Neuntöter hat sein Optimum in Habitatkomplexen aus Dornensträuchern, kurzrasigen Bereichen, Weiden und Grünlandbrachen. Dies ist im vorliegenden Bereich gegeben: es sind auf der Fläche Gehölzsäume entlang der westlichen und östlichen Flurstücksgrenze und eine Feuchtbrache im nordwestlichen Teil vorhanden, so dass hier gebüsch- oder bodenbrütende Vogelarten durchaus Habitate finden können. Aufgrund der vorhandenen Mosaikstruktur im Verbund mit den Weideflächen des angrenzenden Pferdehofes sowie den Randlinieneffekten durch Gehölzstreifen etc. könnte hier tatsächlich ein potentieller Lebensraum des Neuntöters liegen, auch wenn die Grünlandfläche selber intensiv bewirtschaftet wird. Die kurzrasige Intensivgrünlandfläche stellt sogar ein notwendiges Teilhabitat dar.

Im Umweltbericht muss die Betroffenheit der Europäischen Vogelarten zwingend deutlicher herausgearbeitet werden, insbesondere was im Sinne des § 34 BNatSchG die maßgeblichen Bestandteile des angrenzenden Schutzgebietes und der schutzgegenständlichen Arten sind: welche Vogelarten können davon konkret vor Ort betroffen sein und welche Beeinträchtigungen (u.a. mögliche Blendwirkung, Vergrämung von Arten) können hier zu erwarten sein. Darüber hinaus sind weitergehende Untersuchungen (siehe Auflistung weiter unten) zu veranlassen, um die getroffenen Aussagen entsprechend fachlich belegen zu können.

Außerdem wird bislang nur die Gruppe der Vögel erwähnt, weitere Tiergruppen wie Fledermäuse und Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) werden unberücksichtigt gelassen. Für Fledermäuse bietet das Plangebiet potentielle Quartiervorkommen in den angrenzenden Gehölzen sowie in den Gehölzstreifen. Die Grünlandfläche selber stellt in Kombination mit den Gehölzstreifen und Waldrändern ein ideales Jagdrevier dar. Haselmäuse bevorzugen

als Lebensraum lichte Standorte wie gestufte Waldränder und Hecken/Gehölzstrukturen und können somit potentiell im beplanten Gebiet vorkommen.

Es fehlt zudem eine eingehende Darlegung und Bewertung (möglichst mit entsprechenden Literaturbelegen), welchen Einfluss die bauliche Veränderung der Grünlandfläche generell auf das Jagdverhalten von geschützten Arten (Greifvögel, Fledermäuse) haben kann. Insbesondere ist darzulegen, inwieweit die offenen Grünlandstreifen zwischen den Modulreihen weiter als Nahrungshabitate nutzbar sind.

Da das Plangebiet eine erheblichen Größe von über 7 ha aufweist und zudem unmittelbar an das Vogelschutzgebiet grenzt, ist zu prüfen, ob es durch die Errichtung der Anlage inklusive Zaun zu einer Zerschneidung der Landschaft und zu einer Beeinträchtigung des Biotopverbundes kommen wird. Dieser Aspekt wird im Umweltbericht gänzlich unerwähnt gelassen. Die beplante Fläche kann unserer fachlichen Einschätzung nach nicht losgelöst betrachtet werden, sondern ist vielmehr als Teilbereich eines großflächigen Wald- und Offenlandbereiches zu bewerten, welcher in unmittelbar angrenzenden Teilen sogar europäischen Schutzvorgaben unterliegt. Eine entsprechende Bewertung der Fläche im Hinblick auf ihre Biotopvernetzungsfunktion sowie auf die Randlinieneffekte ist zwingend nachzuholen. Darüber hinaus fehlt dieser Aspekt auch unter den bislang aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Angabe zur Zaunhöhe/-ausgestaltung).

Nach unserer fachlichen Einschätzung ist das Habitatangebot trotz der intensiven Grünlandnutzung so hochwertig, dass eine spezielle Artenschutzprüfung erforderlich ist. Ergänzend zu den zuvor aufgeführten fehlenden Punkten sind daher folgende weitergehende Untersuchungen zu veranlassen:

- Eine Horstkartierung entlang der Waldränder rund um das beplante Flurstück sowie bis 100 m in den Wald hinein ist durchzuführen. Diese kann für Althorste bereits im Winter durchgeführt werden. Im April ist eine weitere Kartierung zu veranlassen, um neu gebaute/im Bau befindliche Horste und deren Besatz berücksichtigen zu können.
- Eine Brutvogelkartierung ist bezogen auf die Freifläche, den Waldrand und die Gehölzstreifen an insg. 3 Terminen zwischen März und Mai durchzuführen.
- Die Artengruppen Fledermäuse und Kleinsäuger sind im Umweltbericht zu ergänzen. Für die Fledermäuse sind die Waldränder sowie die Gehölzstrukturen auf dem Flurstück selber zu untersuchen. Für die Kleinsäuger reicht zunächst eine Vorabschätzung.

Zu 2: Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen

Es wird ausgeführt, dass aufgrund der artenarmen Ausprägung des Grünlandes weder mit Insekten noch mit weiteren bedrohten Tierarten auf der Fläche zu rechnen sei. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Durch die häufige Mahd kann die Fläche durchaus für Vögel (Rotmilan, Bussard, Neuntöter) als Nahrungsquelle genutzt werden und auch die Strukturelemente auf der Fläche (Gehölzstreifen, Feuchtbrache) können potentielle Lebensräume sein, selbst wenn die angrenzende Fläche intensiv bewirtschaftet wird.

Im Umweltbericht werden die beiden auf dem Flurstück vorhandenen Gehölzstreifen (am westlichen sowie am östlichen Flurstücksrand) nicht explizit erwähnt. Auf der eingereichten Planzeichnung sind diese beiden Streifen zudem überhaupt nicht mehr mit aufgeführt. Unter Bezug auf das Schreiben des MUEEF (Az. 108-38 33/2018-2#77) vom 05.11.2018 – Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünland-

flächen in benachteiligten Gebieten“ weisen wir darauf hin, dass für Solaranlagen eine Sichtschutzhecke (3m Breite, mind. 3 reihig) realisiert werden soll, sofern keine natürliche Vegetation als direkter Sichtschutz vorhanden ist. Im vorliegenden Fall ist eine effektive Eingrünung der Anlage nach Westen hin durch den vorhandenen Gehölzsaum bereits zu einem großen Teil gegeben. Dieser ist folglich zum Erhalt festzusetzen und in Begründung/Umweltbericht aufzuführen.

Auch der Gehölzsaum im östlichen Flurstücksbereich ist unserer Einschätzung nach zum Erhalt festzusetzen. Denn er erfüllt wichtige Biotopfunktionen und stellt eine effektive Abgrenzung zur vorgesehenen Ausgleichsfläche B dar. Sollte eine Entfernung des Gehölzsaums geplant sein, ist dies darzulegen sowie eine artenschutzrechtliche Untersuchung dieses Bereichs bezogen auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) insbesondere im Hinblick auf Vogel- und Fledermausarten durchzuführen.

Unklar ist zudem die Formulierung, dass Beeinträchtigungen z.B. durch Rückschnitt von verschattenden Gehölzen im Rahmen der Eingriffsbewertung kompensiert werden (S. 14, Umweltbericht). Wir bitten um entsprechende Klärung welche Beeinträchtigungen und welche Gehölze konkret gemeint sind und wie dies kompensiert werden soll.

Zu 3: Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

- a) Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass die bauliche Anlage nach Ablauf der Standzeit vollständig zurückgebaut werden kann. Durch die mögliche Rückversetzung in den ursprünglichen Ausgangsbestand ergebe sich kein genereller dauerhafter Ausgleichsbedarf. Dies trifft so nicht zu.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gesetzlich verpflichtet, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen. Der Solarpark wird für einen in den eingereichten Unterlagen nicht näher definierten Standzeitraum geplant, unserer Einschätzung nach für ca. 20 bis 30 Jahre. Es handelt sich somit um einen mehrere Dekaden umfassenden Eingriff, für welchen der Verursacher gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet ist, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Nach § 15 Abs. 4 sind Ausgleichsmaßnahmen im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

- b) Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Vermeidungsmaßnahmen sind unzureichend ausgeführt. Es fehlen z.B. ganz essentielle Vermeidungsmaßnahmen wie Angaben zum Bauzeitfenster und Zeitenregelungen (gemäß § 39 BNatSchG), um erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Tierarten während der Brut- und Aufzuchtzeit zu schützen. Es gibt zudem keine Angaben zu den zu erhaltenden Gehölzstrukturen auf der Fläche. Darüber hinaus zählt auch die bauliche Gestaltung der Zaunanlage zu einer klassischen Vermeidungsmaßnahme, diese muss für Kleinsäuger durchlässig (Bodenabstand 20 cm) und zur Schonung des Landschaftsbildes landschaftsangepasst eingefärbt sein (vgl. hierzu auch Vollzugshinweise zur Landesverordnung für Solaranlagen).

Die Vermeidungsmaßnahmen sind zwingend zu konkretisieren und zu ergänzen.

- c) Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Für eine naturschutzfachliche Bewertung reichen die bislang eingereichten Unter-

lagen nicht aus. Die Aufstellung einer fachlich ausgearbeiteten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist zwingend nachzureichen.

Zwar gibt es in Rheinland-Pfalz kein Berechnungsverfahren wie beispielsweise in NRW, dennoch gibt es in RLP verbindliche Vorgaben zur Beurteilung von Eingriffen. Im Rahmen eines verbal-argumentativen Verfahrens ist der Ausgleichsbedarf für ein Vorhaben basierend auf Einzelschritten zu ermitteln und zu bilanzieren.

Wesentliche Fragen hierbei sind immer für den jeweiligen Einzelfall zu klären: Worin bestehen die Beeinträchtigungen, d.h. 1. für die Arten direkt, 2. für die Lebensraumfunktionen der Flächen selbst sowie der Nachbarflächen und 3. für die Verbundfunktion der Flächen. Gleiches gilt für die Kompensationsmaßnahmen: worin besteht die jeweilige Aufwertung für die Punkte 1 - 3.

Eine solche konkrete Bilanzierung fehlt im Umweltbericht, es gibt nur vage Formulierungen hinsichtlich einer positiven Bilanz oder positiver Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Es gibt keine konkreten Angaben, welche Aufwertungen in welchem Umfang angestrebt werden. So sind beispielsweise die Flächen A und B als Ausgleichsflächen dargestellt, es gibt jedoch keine Angaben z.B. zur Flächengröße und zum Anrechnungsumfang dieser Flächen bei der Aufwertung des Flurstücks. Auch ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Qualität der anvisierten Ausgleichsflächen fragwürdig, da diese im Beschattungsbereich des Waldrandes liegen und hier die generelle Möglichkeit der Entwicklung artenreicher Säume fachlich zu hinterfragen ist. Darüber hinaus ist unklar, was mit „robusten“ Hochstauden gemeint ist, die sich in diesem Bereich etablieren sollen. Die geplante Mahd der Flächen nur im Winterhalbjahr sehen wir ebenfalls kritisch - solche Randstrukturen werden von überwinterten Insekten und Spinnen genutzt, welche durch die Mahd vernichtet würden. Vorzuziehen ist hier eine Nutzung als einschürige Wiese mit Mahd ab dem 15.7. eines jeden Jahres.

Die gemachten Angaben zur Nutzung der Fläche zwischen den Modulen und deren Umfang an der gesamten Fläche sind unzureichend. Hier ist zwingend darzulegen, wie die Mahd erfolgen soll und ob es Bereiche, wie im südlichen Abschnitt gibt, die nur über Beweidung gepflegt werden können. Nach unserer Einschätzung sind die Flächen unter den Modulen aufgrund von Beschattung und Überbauung (Verlust Jagdhabitat Greifvögel) nicht als Kompensations-, sondern als Eingriffsfläche zu beurteilen.

Eine externe Ausgleichsmaßnahme soll für die „nun verbleibenden Differenz“ des Kompensationsumfangs gefunden werden. Angaben zur erforderlichen Größe dieser externen Maßnahme fehlen jedoch ebenfalls.

Zudem ist es aus unserer Sicht erforderlich, bereits vorhandene Strukturen und Habitate auf der beplanten Fläche für die Bilanzierung aufzugreifen und gemäß den Vollzugshinweisen zur Landesverordnung für Solaranlagen einen Ausgleich möglichst auf der Fläche selber zu realisieren. So kann z.B. die Feuchtbrache im nordwestlichen Bereich des Flurstücks als potentiell Neuntöterhabitat aufgewertet werden, hierzu wäre jedoch eine Ausweitung des Bereiches, welcher in der Planzeichnung übrigens deutlich kleiner als in Realität dargestellt ist, essentiell.

Auch das eventuell für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehende Flurstück 4/2 hat deutliches Entwicklungspotential. Weitere Aspekte wie Totholz- oder Steinhäufen können aufgegriffen werden.

Generell ist – wie bereits in den zuvor gemachten Ausführungen dargelegt – die Herausarbeitung essentieller Artengruppen sowie deren Habitatansprüche und die hierauf fachlich und schlüssig abgestimmten Ausgleichsmaßnahmen zwingend erforderlich und durch den Antragsteller bzw. Fachbüro zu erbringen.

Wir bitten um Veranlassung der entsprechenden ergänzenden Untersuchungen/Ausarbeitungen und Nachreichung der Unterlagen. Gerne stehen wir auch für einen gemeinsamen Vorort-Termin bereit.

IV. Aus brandschutztechnischer Sicht sind die unter Punkt 6.5 "Brandschutz" gemachten Angaben vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Insofern bestehen keine weiteren Ergänzungs- oder Ändererungswünsche unsererseits.

V. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 2 Abs.3 DSchG haben das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen des öffentlichen Rechts bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutz und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gem. dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 16.11.1971 zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen und Planungen, die die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen.

In Anbetracht der o.g. Sachlage bitten wir - als Träger öffentlicher Belange -

a) die Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstraße 44
55116 Mainz

sowie

b) die Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Archäologie
Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz

im Verfahren zu beteiligen.

VI. Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

VII. Aus Sicht des Klimaschutzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus Sicht des Klimaschutzes ist das Projekt grundsätzlich positiv zu bewerten. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst ein Gebiet von 7,3 ha mit einer GRZ von 0,5. Auf einer solch großen Fläche sollte - vorausgesetzt, dass die Punkte I-III erfüllt werden - die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von 6-8 MW möglich sein. Der potenzielle Solarstromertrag würde mehr als 1 % des Stromverbrauchs im Landkreis Altenkirchen entsprechen. Die geplante Photovoltaik-

Anlage könnte daher einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landkreises Altenkirchen leisten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Elena Schäfer



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: andrea.ebener@daaden.de,
bauleitplanung@daaden.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Daaden-Herdorf
Bahnhofstraße 4
57567 Daaden

Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur
Telefon 02602 9228-0
Telefax 02602 9228-27
dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
www.dlr-westerwald-
ostefel.rlp.de

27. Januar 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
GA08_910 Bitte immer angeben!	E-Mail v. 04.12.20 u. E-Mail v. 08.01.21	Michael Kien	02602 9228610

Bauleitplanung

BPlan Nr.19 "Solarpark Silberberg" der Stadt Daaden; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gem §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben der Stadt Daaden nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Gegen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bestehen fachbehördlich keine grundsätzlichen Bedenken.
2. Im vorliegenden Fall jedoch erklären wir unsere Bedenkenfreiheit zunächst nur für den flurbereinigungsbehördlichen Fachbereich.
3. Agrarstrukturell und siedlungsbehördlich sehen wir dagegen Klärungsbedarf.
 - a. So ist zum einen aus den bisherigen Unterlagen nicht ersichtlich, weshalb die vorgesehene Fläche alternativlos ist, bzw. weshalb andere Flächen in der Gemarkung Daaden für ein so großes Vorhaben ausscheiden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die in „G 166“ (LEP IV) vorgegebene, zu prüfende Reihenfolge von für PV-Anlagen zu verwendenden Flächen, um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche für PVA so minimal wie möglich zu halten.
 - b. Ebenso wird in den Unterlagen nicht darauf eingegangen, dass die Fläche gemäß RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 in einem „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ liegt, so dass den landwirtschaftlichen Interessen zumindest

ein besonderes Gewicht zugemessen oder ggf. sogar ein Zielabweichungsverfahren auf den Wege gebracht werden muss.

- c. Die in den Unterlagen genannte Größenordnung von 7,5 Hektar stellt für den nahe gelegenen betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb eine nennenswerte Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche dar. Da bereits ab einer Verkleinerung von 5% der bisherigen Betriebsfläche von „existenzbedrohendem Flächenverlust“ gesprochen werden kann, müssen wir diesbezüglich ebenfalls agrarstrukturelle und insbesondere siedlungsbehördliche Bedenken vorbringen.
- d. Sofern der in der Nähe befindliche Betrieb (auch) Weidetierhaltung betreibt, ist u.E. noch zu klären, ob die in Abrede gestellte Blendwirkung der Solarmodule tatsächlich auch bei in der Nähe solcher Anlagen weidenden Tieren unschädlich ist. Hierzu gibt es in den vorliegenden Unterlagen keine Aussage.
- e. Hinsichtlich der unter Punkt 3.3.1.3 des Umweltberichts angesprochenen zusätzlichen „externen Ausgleichsmaßnahme“ ist zu klären,
 - a) ob bei PVA, für die landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden, tatsächlich eine solche Verpflichtung besteht und
 - b) ob es – falls gefordert – nicht auch Ausgleichs-/ Ersatz- Maßnahmen gibt, die ohne eine weitere Landinanspruchnahme auskommen (z.B. Kapitalisierung des verbleibenden Entschädigungsbedarfs).

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Michael Kien

Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf
Fachbereich Bauen und Umwelt
Frau Andrea Ebener
Bahnhofstraße 4
57567 Daaden

Vorab per Fax: 02743 - 929410
Seiten gesamt: 4

per Email: bauleitplanung@daaden.de, andrea.ebener@daaden.de
Cc: jessica.gelhausen@kreis-ak.de; Olaf.Riesner-Seifert@Kreis-AK.de

Naturschutzinitiative e.V. (NI)
unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle
Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach/Westerwald
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte
Harry Neumann, Bundes- und Landesvorsitzender
Dr. Ulrich Althausen und Sylke Müller-Althausen,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

08.01.2021

Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark Silberberg“; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Ebener, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Vorgang „B-Plan Solarpark Silberberg“.

Die Stadt Daaden plant am Silberberg in Kuppenlage einen Solarpark, wo auf bisher 7,3 ha landwirtschaftlich genutzter Grünlandflächen Solarmodule aufgeständert werden sollen.

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) muss das Vorhaben aber in der vorgelegten Form ablehnen. Sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen als auch aus qualitativen planerischen Gründen. Alleine die planerischen Defizite in dem vom Büro Wendholt vorgelegten Umweltbericht sind dermaßen groß, dass da eine Genehmigung auf der Basis der Antragsunterlagen nicht möglich ist.

Es stellt sich überdies die Frage, ob das beauftragte Büro überhaupt die Befähigung hat Gutachten im Umwelt- und Naturschutz zu verfassen. Zumindest wenn die Waldart Haselhuhn plötzlich zu den Wiesenbrütern zählt und Magerkeitszeiger als Beleg für eine Fettwiese aufgeführt werden, mögen diese Zweifel berechtigt sein.

1) Fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung und fehlende Artenschutzprüfung

Die Integration einer Vorprüfung zur Artenschutzprüfung oder die zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in die Dokumente eines LBP (bzw. Umweltbericht) verführt zu einer unzureichend verkürzten Abhandlung. Auch wenn zulässig, sollten die Aussagen im LBP / Umweltbericht sich auf separate Dokumente zur FFH-VP oder Artenschutzprüfung beziehen. Wenn aber nur ein zusammenfassendes Dokument im Umweltbericht geliefert wird, dann müssen dort die wesentlichen Elemente dieser gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen enthalten sein.

Das Abhandeln dieser planerisch sehr wichtigen Schritte in je 2-3 Nebensätzen erfüllt jedenfalls nicht die Anforderungen an derartige Gutachten.

Das VSG 5312-401 „Westerwald“ umgibt das Gebiet und rahmt es an drei Seiten (mit vorwiegend Nadelwald) direkt ein. Auch wenn direkt angrenzende Waldflächen möglicherweise keine schutzbedeutsamen Arten aufweisen, ist es nicht ausgeschlossen, dass die veränderte Geländenutzung doch Beeinträchtigungen an Schutzgütern des VSG erzeugt. Schutzbedeutsame Arten wie der Rotmilan könnten hier ein wichtiges Nahrungshabitat haben. Bekannt ist zudem, dass der Rotmilan gerne Waldränder in relativer Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Betrieben als Horstplatz nutzt. Diese Konstellation ist hier in jedem Fall gegeben und zu beachten. Sie könnte ein Ausschlussgrund sein.

Als Baufläche wäre ein grasiger Hang betroffen, der in Ost-SO-Exposition sich über ca. 380 m Länge von 378 m NN auf 425 m NN erhebt (ca. 40 m Höhenunterschied). Ab dem Waldrand fällt das Gelände stark ins Daadetal ab. Gerade dieser zuletzt moderat ansteigende Grünlandhang kann ein bevorzugter Entstehungsbereich für thermische Aufwinde sein. Dieses wird von Greifen wie Rotmilan, Wespenbussard oder Mäusebussard aber ggf. auch vom Schwarzstorch für den thermischen Aufstieg genutzt. Der Wegfall durch Veränderung der Abstrahlung oder durch eine ggf. vergrämende Wirkung kann durchaus negative Effekte auf die genannten Schutzobjekte des VSG nach sich ziehen.

Alleine die Summe an besonders günstigen Habitatelementen für den Rotmilan wie Horstmöglichkeit am Waldrand, verbunden mit guter Nahrungsversorgung im direkten Umfeld und eine horstnahe gute Thermik lässt die Art schon mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten.

Eine Recherche von Ornitho-Punktdaten Daten im Umfeld der Grünlandinsel um den Hof Silberberg für die letzten 10 Jahre (Zufallsbeobachtungen) ergab u.a. die Brutzeitnachweise der Arten Baumpieper, Grauspecht (FFH-Anhang 1, strenger Schutz), Grünspecht (strenger Schutz), Kleinspecht, Rauchschnalbe, Schafstelze, Neuntöter (FFH-Anhang 1). Bemerkenswert u.a. der Punktnachweis des Grünspechtes auf der beanspruchten Grünlandfläche und der des Grauspechtes im Wald (Gebiet des VSG) daneben. Die Spechtbeobachtungen mögen einen Hinweis geben, dass die beanspruchte Fläche möglicherweise doch ein wichtiges Nahrungsbiotop für die Spechte ist, da reich an Wiesenameisen.

All diese Hinweise reichen aus, dass Beeinträchtigungen des VSG in keinem Fall auszuschließen sind und dass vor einer Weiterplanung ein ganzjähriges ornithologisches Gutachten eines versierten Fachbüros im Zusammenhang mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung einzufordern ist.

2) Beanspruchung möglicherweise wertvollen Grünlandes

Das Grünland wird im Umweltbericht charakterisiert als intensiv genutzt, artenarm mit vormalig 4-5 maligem Schnitt. Die weiteren Ausführungen lassen aber starke Zweifel an dieser Interpretation aufkommen:

Das Büro Wendland schreibt hier: „*In der Krautschicht fanden sich in nennenswerter Stückzahl nur weit verbreitete Arten wie ...kleiner Sauerampfer... und wenige andere*“.

Alleine in der Behandlung der Art Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*) zeigen sich mehrere Fehler:

1. Der Name „kleiner Sauerampfer“ – „klein“ ist hier kein Adjektiv sondern Teil des Pflanzennamens (Großschreibung). Eigentlich selbstverständlich wenn man sich mit Botanik beschäftigt.

2. Der Kleine Sauerampfer (*Rumex acetosella*) gehört nach §30/15 Kartieranleitung (*), Fassung 2020, S. 68 und Biotoptypenkartieranleitung (*) 2020 (Kartiereinheit ED2) zu den Magerkeitszeigern und belegt das Gegenteil, von dem was in dem Abschnitt ausgesagt wird (Beleg für intensive Wirtschaftsweise). (*) <https://naturschutz.rlp.de/?q=node/305>

3. Dieser Magerkeitszeiger ist nicht „weit verbreitet“ (nur auf mageren und flachgründigen silikatischen Böden lokal häufig).

Nach den mittgeteilten Arten ist es nicht ausgeschlossen, dass es sich um eine nach §15 LNatSchG geschützte Magerwiese handelt, was erneut abzu prüfen ist.

Aus der §33/§15 Kartieranleitung:

„Magerweiden werden als gesetzlich geschütztes Biotop lt. §15 LNatSchG RLP kartiert, wenn mindestens 1 Magerkeitszeiger auf der kartierten Fläche frequent mit einer Deckung > 1 % vorhanden ist oder wenn mehrere Magerkeitszeiger in der Summe frequent auf der Fläche vorhanden sind und insgesamt ein Deckungsgrad > 1% erreicht wird.“

Bei einem frequenten Vorkommen der Art Kleiner Sauerampfer („weit verbreitet“) müsste die Fläche von der Biotop-Kartieranleitung des Landes her als Magerwiese oder Magerweide (ED1/ED2) eingestuft werden. Bei einer Deckung über 1% handelt es sich hier wahrscheinlich sogar um eine geschützte Fläche nach §15 LNatSchG RLP.

Zur Klärung der Frage ob das Grünland als nach §15 geschützte Magerweide eingestuft werden kann, muss auch die vormalige Nutzung geklärt werden. Eine Einstufung der jetzigen Wiese als Magerweide ist bei vormalig gegebener Weidenutzung möglich, wenn pflanzensoziologisch eine eindeutige Zuordnung zu der mageren Ausbildung der Weidelgras-Weißklee oder Rotschwingelweide möglich ist.

Die im Umweltbericht genannten Arten (Spitzwegerich, Weißklee, „Ehrenpreis“, Schafgarbe) sprechen zumindest nicht gegen eine Einstufung als magere Weidelgras-Weißklee-Weide (*Cynosuro-Lolietum luzuletosum*). Die für Fettwiesen bezeichnenden hochwüchsigen Gräser eutropher Standorte wie Knäuelgras, Glatthafer oder Wiesen-Fuchsschwanz werden zumindest nicht genannt.

Angesichts der aus dem Gutachten herauslesbaren eher „bescheidenen“ naturschutzfachlichen Kompetenz des Büros wäre eine Überprüfung der Ergebnisse von einem Fachbüro mit botanischer Ausrichtung im Frühsommer erforderlich.

3) Landschaftsbild

Die Darstellung, dass in der exponierten Lage keine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt, überzeugt nicht. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wären Visualisierungen, z. B. von beliebten Wanderwegen / Aussichtspunkten oder möglicherweise betroffenen Siedlungsteilen zu erstellen.

4) Grundsätzliche Einwände

Die NI sieht die grundsätzlich hilfreiche Solartechnik dem Siedlungsraum und nicht der freien Landschaft zugeordnet, wo die Errichtung großflächiger Solarnutzungen immer mit Nachteilen für den Naturhaushalt bzw. der Landschaftsökologie verbunden ist. Argumente hierzu sind der im Anhang gelegten „Position der Naturschutzinitiative e.V. (NI) zur Freiflächenphotovoltaik“ zu entnehmen.

5) Fazit

Die vorgelegten Planungsdokumente, v.a. der naturschutzfachliche Teil) sind fehlerhaft und nicht ausreichend in der geforderten Darstellungstiefe. Es bestehen begründete Hinweise, dass höherrangige Schutzgüter des Naturhaushaltes betroffen sind, die gegen die Errichtung eines Solarparks sprechen. Auf dieser Basis besteht keine Genehmigungsmöglichkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Naturschutzreferent

Entwurf

Wir schützen Landschaften, Wälder, Wildtiere und Lebensräume

Position des Umweltverbandes Naturschutzinitiative e.V. (NI) zur Freiflächenphotovoltaik

Vorbemerkung:

Die Hochrechnungen / Szenarien des Energieverbrauchs fußen grob auf der vereinfachten Annahme, dass sich alle Energiesorgen vornehmlich mit Windenergie und Photovoltaik lösen lassen (letzteres besonders auf Freiflächen). Dieses Szenarium wird nach Ansicht der NI so nicht eintreffen, da auf dem Wege verschiedene Obergrenzen der Belastung des Naturhaushaltes gerissen werden. Auf dem Weg zum avisierten Endpunkt 2035 (Ende Kohle) bzw. 2040 ist eine Zerstörung wesentlicher Schutzgüter der Natur sowie der gesamten Landschaften zu befürchten, was letztendlich auch unsere Lebensgrundlagen betrifft. Die Notwendigkeit einer Neuorientierung der Energieerzeugung (bzw. des Energieverbrauchs) ist jetzt schon absehbar, da der immer maßlosere Energiehunger des Menschen nicht naturverträglich auf naturnahen Flächen zu produzieren ist.

Daher ist das Energieeinsparen in Verbindung mit einer suffizienten Lebensführung in den Mittelpunkt des politischen und gesellschaftlichen Handelns zu stellen. Die NI lehnt die Ideologie eines „grünen Wachstums“ genauso ab wie vermeintlich naturverträgliche Maßnahmen, die sich letztlich als „Green Washing“ herausstellen.

Windenergie und Solar verfügen insgesamt über eine installierte Nennleistung von ca. 115.000 MW, fast doppelt so viel, wie für den Stromverbrauch (ohne Einsparung) benötigen. Daher brauchen wir keinen weiteren Zubau an Nennleistung, sondern Speichersysteme.

Die Grundannahme der momentan diskutierten Energiewende ist im Ansatz falsch, eine Art „Naturstrom“ ließe sich für eine immer anspruchsvoller und verschwenderischer werdende Menschheit verträglich auf naturnahen Flächen weit abseits der urbanen Zentren produzieren. Der zukünftige Strom muss dagegen dort produziert werden, wo die urbanen Zentren sind. Strom-Erzeugungsformen, die nur weitab der Siedlungen umsetzbar sind, haben langfristig keine Zukunft. Nicht nur wegen der Empfindlichkeit der Ökosysteme, sondern auch aufgrund der stetigen Zunahme der vom Menschen besiedelten- oder bearbeiteten Fläche. Ein „grünes Wachstum“ gibt es nicht.

Wir fordern daher das Einsparen von Energie sowie eine verstärkte Neuorientierung auf weitere Energiequellen, die auch in den Siedlungsflächen umsetzbar ist (z.B. Umgebungswärme).

Die **Solarnutzung** beansprucht bei industriell rentablen Projekten in **Solarparks** große Landschaftsteile, die als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verlorengehen. Es ist ein großer Konflikt zu den Zielen des Naturschutz, wenn landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte oder Truppenübungsplätze mit Solarparks überplant werden, da hier das Artengefüge oftmals intakter und der Naturhaushalt somit leistungsfähiger ist. Gerade hier setzen die aktuellen Freiflächen-Solarverordnungen meist falsche Anreize.

Der raumbedeutsame Flächenverbrauch von PV Solaranlagen hat in Bezug zum Nutzen einen zu hohen Preis. Großräumige Photovoltaikanlagen zerstören Landschaftsbilder nachhaltig und sind eine Technik, die dem Siedlungsraum zuzuordnen ist. Deshalb gilt für die NI: **Keine Solarparks auf Freiflächen**, schon gar nicht auf den ökologisch wertvollen Grünlandflächen oder auf ertragsschwachen Böden, da diese zumeist hochwertige Flächen im Sinne der Biodiversität und des Naturschutzes sind. Es wäre ökologisch viel sinnvoller, versiegelte Flächen zu renaturieren als weiter zu bebauen.

Überblick in 13 Kapiteln

1. Rohstoffverbrauch, Seltene Erden etc.
2. Flächenverbrauch und (Teil)versiegelung
3. Natur- und Artenschutz
4. Bodenbrüter etc. als bedrohte Arten
5. Landschaftszerstörung
6. Konkurrenz zur Landwirtschaft
7. Konflikte mit der Biodiversitätsstrategie und Biotopvernetzung, Korridor/Lebensraumzerschneidung durch Zäune und Lichtverschmutzung
8. Keine PV in Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Flächen
9. Kumulative Auswirkungen
10. Focus auf Energieeinsparen
11. Keine neue „Materialschlacht“ auf Kosten der Natur und Landschaften
12. Wasserhaushalt
13. Systemische „Fehler“

1. Rohstoffverbrauch, u. a. Seltene Erden etc.

(Argumente bekannt / exportierte Naturzerstörung in der Mongolei, im Kongo, Südamerika Atacama-Wüste etc.), Kinder- und Frauenarbeit, siehe auch Seltene Erden für E-Autos:

www.regenwald.org/suche?q=e+auto

2. Flächenverbrauch und (Teil)versiegelung

Im Gegensatz zu Windkraft hätte PV eine naturverträglichere Technik sein können, WENN sie auf bereits versiegelten Flächen, insbesondere Dächern (Wohnhäuser und Gewerbe/Industriegebiete) errichtet worden wäre.

Zwar bestehen analog Probleme zur Windkraft (fluktuierend, ineffizient, keine große Speicherung), aber zumindest macht sie auf bereits versiegelten und nicht denkmalrelevanten Flächen und Dächern/Fassaden nicht so viel kaputt; und immerhin für Kleinabnehmer gibt es bereits taugliche Speichertechnik, insofern ist PV auf Dächern ein Mosaiksteinchen für die Energiewende.

PV-Freiflächenanlagen zerstören wie Windindustrieanlagen Landschaften, Natur und belasten Menschen, verbrauchen Flächen bzw. versiegeln Böden. Energieerzeugung aus Biomasse und v.a. die Erzeugung von Solarenergie in einer flächenintensiven Weise auf naturnahen Flächen (wie sog. „Grenzertragsstandorte“) erzeugt schon jetzt eine nicht mehr tragbare Belastung für die Ökosysteme und eine erhebliche Beeinträchtigung der damit verbundenen Biodiversität.

Spezialfall Standorte auf Grünflächen in „benachteiligten Gebieten“: Dies betrifft Flächen, die für die kommerzielle Landnutzung nur eingeschränkt nutzbar sind, die aber unverzichtbare Grundlage der biotischen Diversität sind. Die biologische Diversität von Pflanzen- und Tiervorkommen ist untrennbar mit der standörtlichen Diversität und ihren Extremen gekoppelt. Je extremer der Standort, desto naturschutzfachlich bedeutsamer und vielfältiger ist die darauf angepasste Natur (Vegetation, Pflanzen- und Tiervorkommen). Besonders dem Grünland auf Sonderstandorten kommt für die Biodiversität eine sehr hohe Bedeutung zu.

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) lehnt deshalb die Öffnung von Grünlandstandorten für die Photovoltaiknutzung und damit diese Gesetzesvorlage vollumfänglich ab. Aussagen zur Förderung der Solarnutzung auf Dachflächen (z.B. Nennung im Gesetzesentwurf) oder des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung (z.B. Nennung in der Gesetzesbegründung) sind dagegen reine Lippenbekenntnisse. Dieses zeigt der bisher geringe Anteil von Solaranlagen auf Dächern sowie die mangelhafte Förderung von Speichern. Auch öffentliche Gebäude, die hier eigentlich eine Vorreiterrolle einnehmen sollten, tragen nur selten Solaranlagen.

Förderungen von Grundstückseigentümern bei der energetischen Modernisierung sind in der Regel in der bisherigen Form nicht bedarfsgerecht und damit für den Hauseigentümer uninteressant bzw. betreffen Ziele, die bei einer Altbausanierung ohne Vollentkernung (bzw. Abriss) nicht zu erreichen sind. Bundes- und landesweit wird dagegen versucht, allein mit monetären Steuerungselementen die nur für Großinvestoren interessant sind, in der Energiewende weiterzukommen. Dieser Weg führt nicht in eine nachhaltige Zukunft. Der ungebremste Verbrauch wird dazu führen, dass als erstes unsere schutzwürdige Natur zurückbleibt.

Siehe STN und PM (28.09.2018) zur Anhörung zur

„Landesverordnung über Gebote für Freiflächenvoltaik-Freiflächenanlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaikfreiflächenverordnung – PV-FF-VO) in Rheinland-Pfalz“

3. Natur- und Artenschutz

Auf vielen geplanten Flächen befinden sich artenschutzrechtlich relevante Lebensraumtypen sowie Heckenstrukturen, Wiesen, Sukzessionsflächen, Erlenbruchwald oder natürliche Quellen.

Diese Elemente stellen auch Lebensräume z. B. für diverse Vogelarten dar. Sind besonders und streng geschützte Arten wie z.B. Raubwürger, Waldschnepfe, Neuntöter und Wiesenbrüter betroffen, dürfen Anlagen nicht genehmigt werden.

Photovoltaik-Freiflächen, die durch Fällung oder Rodung von besonderen Waldflächen entstehen, können nicht nur ein Verstoß gegen das BNatSchG dar (sofern durch den § 30 BNatSchG erfasst) darstellen, sie vernichten in der Regel auch Lebensräume und Lebensraumtypen und greifen damit in unsere Lebensgrundlagen ein.

Mindestens zu fordern ist, dass alle in der Landesbiotopkartierung erfassten Flächen auszunehmen sind, dazu alle zum Schutz von Natur- und Landschaft ausgewiesenen Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete (alle Flächen nach § 21-30 sowie § 32 BNatSchG, sowie die artenschutzrechtlich nach § 39 und § 44 BNatSchG von

Die Erfahrung zeigt, dass eine auf Gewinn ausgerichtete lokale Politik (bzw. in Zusammenarbeit mit antragstellenden Großunternehmen) in der Regel Wege findet, eine Flächenverträglichkeit planerisch darzustellen, wenn eine Bebaubarkeit grundsätzlich möglich ist.

4. Bodenbrüter etc. als besonders bedrohte Arten

Zu berücksichtigen bei PV Freiflächenanlagen ist stets, dass Lebensräume für Vögel mit steppenartig weiten Habitatansprüchen (Wachtel, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn...) zerstört werden. Das drohende Aussterben der Feldlerche als Vogel des Jahres 2019 ist ein beredtes Beispiel, ein Opfer für den weithin sorglosen Energiekonsum. Daher muss das Energieeinsparen an oberster Stelle stehen. Eine Energiewende ist nur dann nachhaltig, wenn die Natur nicht zerstört wird.

5. Landschaftszerstörung

Zu oft wird auch bei PV nur „klein-klein“ isoliert auf die jeweilige Fläche geschaut, und nicht auf die Landschaft, deren Zusammenhänge einschließlich deren Ästhetik. Landschaft wird zerstört, wenn es zu viele PV-Parks gibt. Bei Windkraft wird behauptet, Landschaft zähle nicht, hätte keinen Wert an sich. Das lehnen wir grundlegend ab. Unverbaute Landschaften sind Naturschutz und gehören zum Lebenselixier für Menschen. Gerade in Corona-Zeiten

zeigt sich in Umfragen immer wieder, wie bedeutend die beispielsweise auch für Städter erreichbare Natur für Ausgleich und Erholung ist.

Es steht zu befürchten, dass alle für den Natur- und Artenschutz bedeutsamen Flächen, sofern diese nicht wirkungsvoll geschützt sind (in Rheinland-Pfalz nur ein kleiner Anteil), das nächste Opfer der Energiewende werden. Es scheint sich die Befürchtung zu bewahrheiten, dass die kommerziell gesteuerte Energiewende in kürzester Zeit das zerstört, was sie angeblich schützen soll. Eine weitere „Materialschlacht“, die angesichts der installierten Nennleistung gar nicht erforderlich ist, lehnen wir grundlegend ab.

Hinzu kommt die bei PV-Anlagen die Tatsache, dass ohne Raumordnungsplanung gebaut werden kann. Jede Gemeinde kann bauen, jeder interessierte Inhaber von Flächen kann als „PV-Bauherr“ auftreten. Frei nach dem „Windhundprinzip“ steigt sowohl der Flächenverbrauch als auch die Landschaftszerstörung.

6. Konkurrenz zur Landwirtschaft

Auf Ebene der landesweiten Grünlandkulisse liegt der Anteil des für Solarbebauung freigegebenen Grünlandes bei 90,6% (lt. Begründung Gesetzesvorhaben, Photovoltaikfreiflächenverordnung – PV-FF-VO RLP). Dabei sind v.a. ertragsstärkere Fettwiesen mit Grünlandzahlen über 35 ausgenommen. Dennoch, damit wäre es also grundsätzlich möglich, das gesamte naturschutzfachlich bedeutsame Grünland außerhalb der Naturschutzgebiete für Solarindustriegebiete in Anspruch zu nehmen, was aber gar nicht erforderlich ist. In Anbetracht des dramatischen Artensterbens und der fortlaufenden Zerstörung von Lebensräumen (ca. 60 ha/pro Tag lt. UBA) als deren Hauptursachen (nicht der Klimawandel!), lehnen wir die weitere Versiegelung durch Freiflächenfotovoltaik grundlegend ab.

Es würde eine unnötige Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft entstehen die dann wiederum mehr auf Naturschutzflächen drängt.

7. Konflikte mit der Biodiversitätsstrategie und Biotopvernetzung

Biotoptrittsteine werden unterbrochen, Störung der Biotopvernetzung und Wildtierwanderwege, Zerstörung und Versiegelung von Böden und Biotopen, Korridor/Lebensraumzerschneidung durch Zäune, abgeschlossene Flächen, Barrieren, Eingriff in gegebene Siedlungsgebiete von Tieren. Hinzu kommen Lichtverschmutzungen - für Tier und Mensch!

8. Keine PV in Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Flächen

Meist werden neue PV-Anlagen auf wertvollen Biotopen, z.B. Bergbaufolgeflächen wie Brachen oder Grünland angesiedelt, weil diese als wirtschaftlich wertlos dargestellt werden und oft falsch als naturschutzfachlich wertlos abgewertet werden. Es gibt viele hoch problematische Beispiele, wie regenerative Energien, die auf versiegelten Flächen geschickt eingesetzt werden könnten, in unnötige Naturzerstörung pervertiert werden. Die Politik fördert leider massiv letzteres – Zielkonflikte sind offensichtlich.

9. Kumulative Auswirkungen

mit baulichen Anlagen aller Art, auch Windenergieanlagen oder Biogasanlagen, Wohn- und Gewerbegebiete, bauliche Vorbelastungen werden zumeist nicht berücksichtigt, können aber sehr negative Auswirkungen haben.

10. Focus auf Energieeinsparen

Neuorientierung der „Energiewende“ - Entideologisierung / Bewusstseinswandel in der Bevölkerung, beim Verbraucher fördern / Möglichkeiten der Technik zur Energiereduktion nutzen / alternative Ansätze Energiegewinnung verstärkt nutzen / Suffizienz „weniger ist mehr“. Siehe Prof. Dr. Paech, „Befreiung vom Überfluss“.

11. Keine neue „Materialschlacht“ auf Kosten der Natur und Landschaften

Fläche, „Fremdkörper“, Wege-Versiegelung und Verdichtung

12. Wasserhaushalt

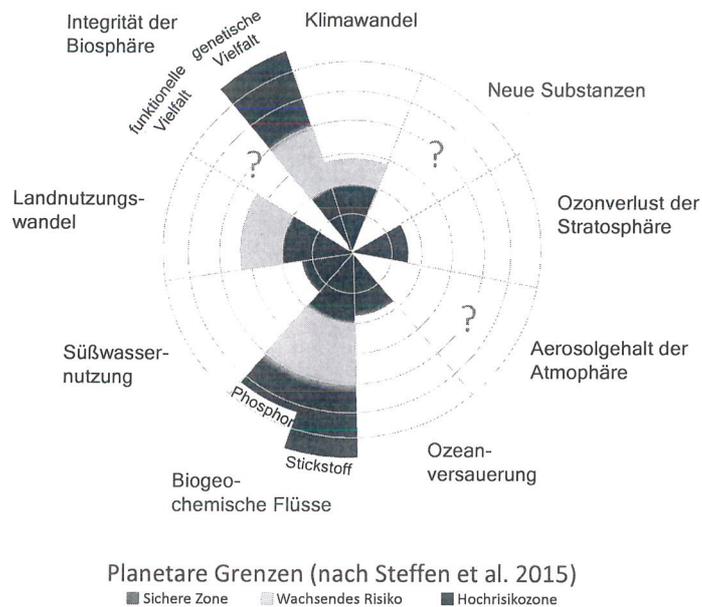
Auswirkung auf Wasser / Grundwasserhaushalt; Verdichtung von Flächen (Zuwege); kumulative Wirkungen mit z. B. Windindustrieanlagen und anderen Bebauungen; Verschiebungen in Wasserverläufen; ...

Auch hier zu bedenken: Es werden Gesamtzusammenhänge zu wenig bedacht, statt Einzelplanung(en) sollten stärker die wechselseitigen Abhängigkeiten, kumulativen Wirkungen und Auswirkungen berücksichtigt werden.

13. Systemische „Fehler“ und Rückkopplung auf den Naturschutz

Drei systemische Fehler oder Fehlentwicklungen der sogenannten Energiewende sind zu nennen:

- Vorwiegend konzentriert sich die Politik letztlich in der Stromerzeugung immer noch auf Förderung der Großindustrie. Stromerzeugung in Bürgerhand wird nur halbherzig bis gar nicht verfolgt. Die Chance, dass die Bürger selbst weitgehend energieautark werden, wurde nicht verfolgt (PV auf Dächern und Speicher!). Stattdessen wurde und wird weiterhin Natur und Landschaft zerstört
- Der zweite systemische Fehler ist, dass Energieerzeugung v.a. außerhalb der urbanen Zentren realisiert wird und damit Natur, Landschaften und Erholungsräume zerstört werden.
- Der dritte ist die Annahme – mittlerweile stark ideologisiert – das, was dem Klima nützt, nützt auch der Natur bzw. Klimaschutz ist Naturschutz. Die Umdeutung von Naturschutz in Klimaschutz lehnen wir grundlegend ab. Klimaschutz ist nur ein Faktor unter vielen, der zur Überlastung der planetaren ökologischen Grenzen führt - und nicht der entscheidende (4. Stelle)!
- Siehe hier – Planetare Grenzen:



In allen drei Tatsachen liegt das Scheitern der Energiewende, aber auch der Zusammenbruch aller Ökosysteme incl. des Verlustes der Lebensgrundlage des Menschen.

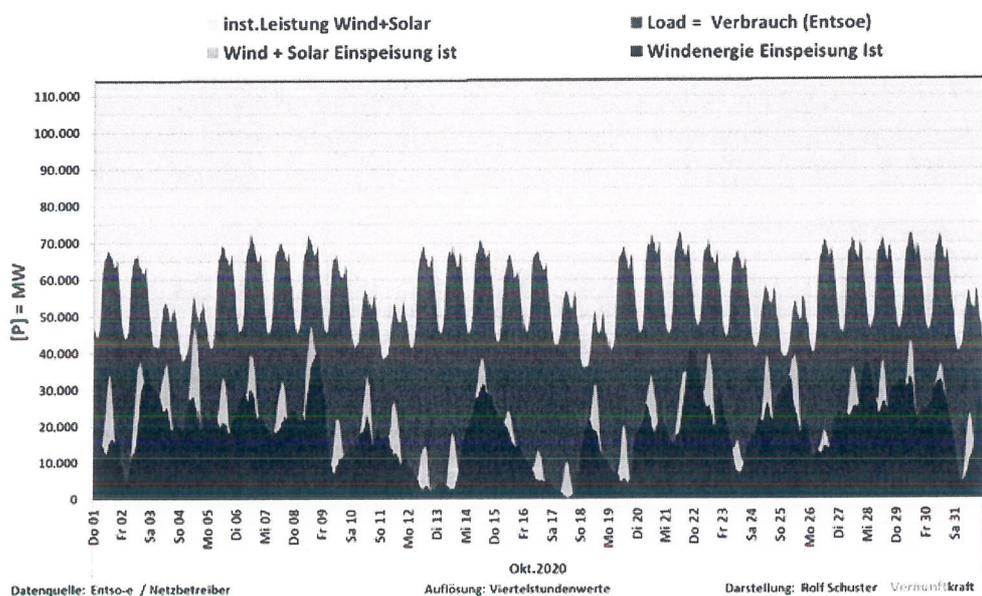
Siehe auch:

Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI) zum Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Bedarfsermittlung des Stromnetzausbaus (2021-2035) vom 13.11.2020

Anhörung zur „Landesverordnung über Gebote für Freiflächenvoltaik-Freiflächenanlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaikfreiflächenverordnung – PV-FF-VO) in Rheinland-Pfalz“

28.09.2018: STN und PM

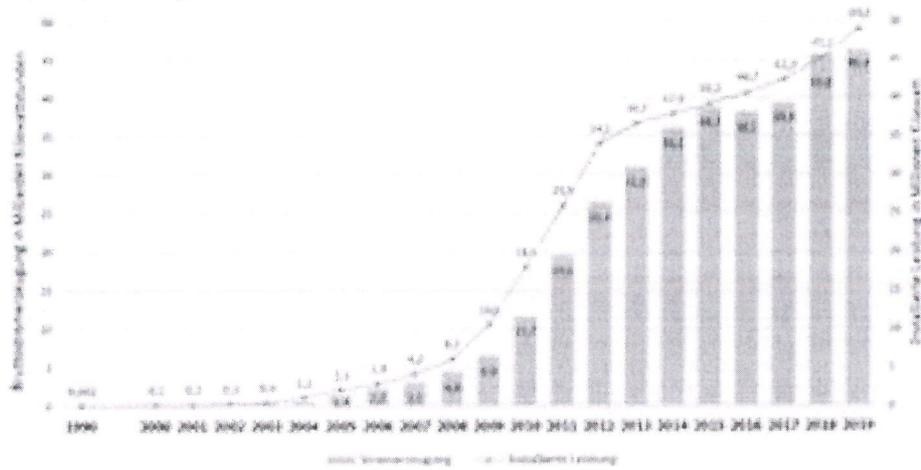
Positionspapier der Naturschutz-Initiative e.V. zu einer naturverträglichen Energiewende vom 22.08.2019 (Anlass Landtagsberatung NRW)



Beispiel Oktober 2020

Okt 2020	Load D	Wind	Solar	Wind + Solar	Proz. der Nennleist.
inst. Nennleistung		62.032MW	52.429MW	114.461MW	
Max	73.037MW	41.584MW	20.104MW	47.405MW	41,42%
Mittelwert	56.301MW	19.243MW	2.904MW	22.146MW	19,35%
Min	36.011MW	294MW	0MW	1.493MW	1,30%
Summe Monat	41.944GWh	14.336GWh	2.163GWh	16.499GWh	19,35%

Entwicklung der Bruttostromerzeugung und der installierten Leistung von Photovoltaikanlagen in Deutschland



Anf. auf Basis Anfahrpläne Erneuerbare Energien Statistik (ADES) vom 1. März 2020



Sigrid Schmidt-Fasel, Schaftrift 3, 57567 Daaden

An die
Stadtverwaltung Daaden
57567 Daaden



Sigrid Schmidt-Fasel
1. Vorsitzende
Schaftrift 3
57567 Daaden

Hdy. 01714685255
ssigrids123@aol.com

Daaden, den 4. Januar 2021

**Betreff: Geplante Errichtung eines Solarparks „Am Silberberg“, Stadt Daaden
hier: Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die o.a. Planungen der Stadt Daaden wird Widerspruch erhoben, der sich wie folgt begründet:

Im vorgelegten „Umweltbericht“ ergeben sich aus unserer Sicht eine Reihe von Unrichtigkeiten und Unzulänglichkeiten:

Punkt 2.1.1 Schutzgut Tiere:

Laut Gutachten wird das Grünland, das für das Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, fünf bis sechs mal im Jahr geschnitten, so dass von keiner seltenen Flora und Fauna „ausgegangen werden kann“. Gleichzeitig werden bei den dürftigen Artenangaben, Pflanzenarten wie Schafgarbe, Veronica und Sauerampfer genannt, die an anderer Stelle richtigerweise in die Pflanzengesellschaft der Glatthaferwiesen gestellt werden. Hier wäre unseres Erachtens ein Beleg durch pflanzensoziologische Aufnahmen, übrigens auch der intensiv genutzten Bereiche, durchaus wichtig gewesen. Es wird „aufgrund der artenarmen Flora davon ausgegangen, dass in den „untersuchten Flächen“ keine Lebensräume bedrohter Tierarten zu erwarten sind. Dies hätte mit Bestandserfassungen und Artangaben, z.B. der Tagfalter auch mit Datum belegt werden müssen. Ebenso wäre eine Brutvogelerfassung in einem größeren Radius um die Vorhabenfläche nach SÜDBECK et al. erforderlich gewesen, um Aussagen über mögliche negative Auswirkungen auf Brutvögel bzw. deren Bestand treffen zu können. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Rotmilan (*Milvus milvus*) der in der Umgebung Bruthorste nutzt, die o.a. Flächen regelmässig zum Nahrungserwerb nutzt.

In diesem Zusammenhang fordert die NABU-Gruppe Daaden dringend die Auswirkungen des Vorhabens auf das unmittelbar angrenzende Vogelschutzgebiet Westerwald zu prüfen.

Weiter ist aus den Planunterlagen auch eine Erfassung der Tagfalter und anderer Tiergruppen wie bspw. Heuschreckenarten mit Datum der Begehungen und Artenauflistung nicht ersichtlich.

Eine weitere Unrichtigkeit befindet sich auf Seite 12. Das Haselhuhn (*Bonsa bonasia*) ist

kein Wiesenbewohner, sondern ein Bewohner der frühen Sukzessionsstadien des Mischwaldes.

Punkt 2.1.1 Schutzgut Pflanzen:

Auch hier gilt für die an der Westseite der Fläche gelegene feuchte Stelle mit Seggen und feuchtezeigenden Gräsern die Einordnung mittels pflanzensoziologischer Aufnahmen sowie die Größe des Bestandes zu erwähnen.

Unseres Erachtens ist ein Ausgleich des Vorhabens bei einer 50 prozentigen Überbauung der Fläche aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Die vorgeschlagenen Extensivierungsmaßnahmen unter den Modulen besitzen keinen Wert für auf diese Lebensräume angewiesenen Vogel- oder Tagfalterarten. Daher sollte ein Ausgleich außerhalb des Vorhabengebietes erfolgen und Bestandteil des Vorhabenplans sein.

Weiter haben jahrzehntelange Planbeobachtungen des sichtbaren Vogelzugs bei Friedewald/Langenbach ergeben, dass ein sehr großer Teil der ziehenden Greifvögel wie Wespenbussard (Tagesmaximum 300 Exemplare), Fischadler, Rohr, Korn-, Wiesen-Steppenweihe, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Wanderfalke und Rotmilan bei Sonnenschein und entsprechender Thermik entlang der Hänge des Daade- und Friedewälder Tals fliegen, am Ende der Täler die Thermikabrisblasen nutzt und so "energiesparend" den Anstieg auf das Neunkhäuser Plateau bewältigt. Hier gehen wir von einer möglicherweise gravierenden Störung des Greifvogelzuges durch entsprechende Blendwirkung aus. Aus unserer Sicht sind daher eingehendere Untersuchungen zu dieser Thematik dringend erforderlich.

Schlussendlich fordern wir den Rückbau der Anlage bei Aufgabe der Nutzung zur Energiegewinnung sowie eine anschließende Bewirtschaftung als Grünland.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Schmidt-Fasel



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Daaden-Herdorf
Bahnhofstraße 4
57567 Daaden



Postanschrift:

Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Hausanschrift:

Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0

Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233

e-mail: koblenz@lwk-rlp.de

Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen
Andrea Ebener
Ihre E-Mail vom
04.12.2020

Unser Aktenzeichen
14-04.03 AK

Auskunft erteilt – Durchwahl
Sabrina Groschupf - 245

E-Mail
sabrina.groschupf@lwk-rlp.de

Datum
23.12.2020

Bauleitplanung der Stadt Daaden, Gemarkung Daaden Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark Silberberg“

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind durch Sie an der Planung für den Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark Silberberg“ der Stadt Daaden beteiligt worden. Als Maßnahmenfläche wird eine 7,3 ha große Fläche herangezogen, welche derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) unterliegt.

Grundsätzlich unterstützt die Landwirtschaftskammer Rheinland Pfalz Bestrebungen, den Anteil der regenerativen Energien an der Stromerzeugung deutlich zu erhöhen. Daher lehnen wir Freiflächen- PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht grundsätzlich ab.

Dennoch ist unsere Einschätzung standortabhängig. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt bei der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik-Anlagen ausschließlich „ertragsschwache“ Standorte auszuwählen. Dabei führen nach Ansicht der Landwirtschaftskammer und unserem Positionspapier folgende Punkte zum Ausschluss, welche Ihr vorgebrachtes Vorhaben betreffen:

1. Keine Inanspruchnahme von Flächen, welche als „ertragsschwach“ eingestuft werden.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für die Ortsgemeinde Daaden liegt bei 29. Als ertragsschwach können nur Standorte angesehen werden, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Werte erreichen.

Gem. dem Geobox Viewer liegt die Bodengüte in den geplanten Bereichen überwiegend bei 20-30 und unserer Berechnung bei 26. Dies bildet somit gute Bodenverhältnisse für die Region ab. Die Fläche ist somit nicht als ertragsschwach zu bewerten.

2. Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich.

Innerhalb eines Radius von circa 200 m befindet sich die landwirtschaftliche Hofstelle von Herrn Hilmar Bald, welche mit dem Schwerpunkt Tierhaltung betrieben wird. Durch das Heranrücken des Solarparks wird der Betrieb in seinen Belangen stark tangiert. Zudem werden durch die Maßnahme potentielle hofnahe Produktionsflächen überplant.

3. Landwirtschaftliche Betroffenheit.

Die Flächen werden nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft zur Futterbergung genutzt. Ein Wegfall von Flächen in diesem Umfang stellt einen enormen Verlust für tierhaltende Betriebe dar.

4. Flächen werden im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft ausgewiesen.

Auch wenn gem. unserem Papier hauptsächlich Vorrangflächen Landwirtschaft als Ausschlussflächen eingestuft werden, lehnen wir doch ebenfalls in diesem Fall aufgrund der vorgetragenen Punkte 1 bis 3 auch das Heranziehen dieser Vorbehaltsfläche ab. In Vorbehaltsgebieten soll der jeweiligen raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung, hier Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. U. E. stimmt die Planung nicht mit den Zielen des Raumordnungsplanes überein.

5. Es sind weitere Potentiale für PV-Anlagen zu ermitteln.

Hierzu zählen Gebäude der öffentlichen Hand, die Nutzung bereits ausgewiesener Gewerbestandorte sowie Industriebranchen, die Überdachung von Parkplätzen und die Nutzung von Lärmschutzwänden. Alle vorgenannten Potentiale sind **verbindlich** zu prüfen, bevor landwirtschaftliche Flächen als Standort für PV-Anlagen in Erwägung gezogen werden.

Die Prüfkaskade des G 166 (Konversionsflächen - Brachflächen - Dachflächen vor landwirtschaftlichen Flächen) ist verpflichtend einzuhalten.

Die Stadt Daaden verfügt u. E. über Alternativflächen in Form von Gewerbeflächen, welche teilweise unbebaut sind. Um den Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs sicherzustellen, sind diese Potentiale vor landwirtschaftlich wichtigen Produktionsflächen heranzuziehen.

6. Keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Gem. dem Umweltbericht S. 27, „Punkt 3.3.1.3 externe Ausgleichsmaßnahmen“ sollen weitere Grünlandflächen mit räumlichem Bezug zur Eingriffsfläche als Ausgleich herangezogen werden. Eine Konkretisierung liegt beim derzeitigen Planungsstand nicht vor.

Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern.

Aufgrund der v. g. Punkte lehnen wir die Planung aus landwirtschaftlicher Sicht vollumfänglich ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sabrina Groschupf



Forstamt Altenkirchen | Siegener Straße 20 | 57610 Altenkirchen

Verbandsgemeindeverwaltung
Daaden-Herdorf
Postfach 40
57563 Daaden



Altenkirchen

Siegener Straße 20
57610 Altenkirchen
Telefon 02681 87893-0
Telefax 02681 87893-18
forstamt.altenkirchen@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

16.12.2020

- nachrichtlich:** 1. Kreisverwaltung Altenkirchen – Sachgebiet: Naturschutz
Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen
2. Forstrevier Daaden – Herrn Matthias Grohs

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
BL – 63 121/ ,Solarpark Silberberg' Stadt Daaden	03.12.2020 Ihre Zeichen: 3/610-018 (Andrea Ebener)	Peter Scholz /l/ü peter.scholz@wald-rlp.de	02681 87893-13 02681 87893-18

In Abänderung zu unserer Stellungnahme vom 14.12.2020 übersenden wir nachstehende Anmerkungen/Vorgaben zu der vorliegenden Bauleitplanung

Bauleitplanung der Stadt Daaden, Gemarkung Daaden Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark Silberberg“;

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ebener,

zu dem o. a. Bebauungsplan nimmt das Forstamt Altenkirchen als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:





Da der Solarpark „Silberberg“ auf landwirtschaftlicher Fläche geplant ist und kein Wald primär betroffen ist, bestehen seitens des Forstamt Altenkirchen zunächst einmal keine Bedenken.

Jedoch sieht das Forstamt Altenkirchen durchaus für den angrenzenden Wald Gefahren und Nachteile, u. a. durch die nicht zu vernachlässigende Beeinträchtigung der PV-Anlage in Form der Beschattung.

Aus diesem Grund verweisen wir auf das Schreiben des MUEEF (Az. 108-38 33/2018-2#77) vom 05.11.2018 – Vollzugshinweise zur **„Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“**.

Im Punkt II b. Nr. 10 (Wald- und Forstwirtschaftliche Belange) wird als Ziel deklariert, einen effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum vorhandenen Wald zu berücksichtigen:

- zu Waldflächen, die sich im Norden der Anlage befinden, ist eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- zu Waldflächen, die sich im Süden der Anlage befinden, ist die sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) und
- zu Waldflächen, die sich im Westen bzw. Osten der Anlage befinden, die dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Abstand einzuhalten.

Durch diese Abstandregelung ist sichergestellt, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder – erschwerisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind.



Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weiterstehend reduziert.

Eine Rücknahme der angrenzenden Waldbestände zu Gunsten der PV-Anlage wird grundsätzlich abgelehnt. Daher sind die o. a. Abstände zu den Waldbeständen zwingend einzuhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Scholz, FR

Büroleiter

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit der Bearbeitung von *forstbehördlichen Stellungnahmen*, personenbezogene Daten.

Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO, finden Sie dazu im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzerklaerung.wald-rlp.de> **unter dem Zweck „Erstellen der Forstbehördlichen Stellungnahme“.**

Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.





TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 65 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf
Postfach 40
57563 Daaden



Emy-Röder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

01.02.2021

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 03.12.2020
3240-1533-20/V1 3/610-018
kp/pb

Telefon

Bebauungsplan Nr. 19 "Solarpark Silberberg" der Stadt Daaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan Nr. 19 "Solarpark Silberberg" von dem auf Eisen, Blei, Kupfer, Schwefelkies und Zink verliehenen Bergwerksfeld "Füsseberg kons." überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld aufrechterhalten.

Ferner liegt das Plangebiet im Bereich des auf Blei, Kupfer und Zink verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Kroneburg". Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

In den Bergwerken "Füsseberg" sowie "Kroneburg" wurde ehemals umfangreicher untertägiger Abbau von Roherzen betrieben. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich die Grubenbaue der Bergwerke nicht im Planungsbereich befinden.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6





In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann; Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollte bei dem geplanten Vorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Umgebung vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor.

In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen zudem, sich mit der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (ü.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.



- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Dreher

G:\prinz\241533201.docx



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung
Daaden-Herdorf
Postfach 40
57563 Daaden



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

04.01.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
Az. 33-0-524 Bitte immer angeben!	03.12.2020	Sonja Dingeldein Sonja.Dingeldein@sgdnord.rlp.de	02602 152-4121 0261 120-884121

Bauleitplanung der Stadt Daaden

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Solarpark Silberberg“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem o.g. Bauleitplanverfahren zu.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des B- Planes nicht vorhanden.

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht im Plangebiet eine geringe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregereignisses. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Vorhabenfläche versickern. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu befürchten, da mit dem Vorhaben keine Stoffe freigesetzt werden, die die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten
hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz „Kalbswiese“ an der Fröschpfortstraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten sie Hinweise zu deren Nutzung.



In der Photovoltaikanlage selbst werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. Lediglich der Trafo in der Kompaktstation könnte ölgefüllt sein. Da es sich hier um eine Bauleitplanung handelt, liegen noch keine detaillierten Planungen vor. Sollte ein ölgefüllter Trafo verwendet werden, so sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben. Eine absolute Unbedenklichkeit kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden.

Bodenschutzrechtliche Belange wurden auf Grund bislang fehlender Datenerhebungen im Hinblick auf Gefahren durch Altbergbau oder Altstandorte nicht überprüft.

Soweit im Aufstellungsverfahren in der Gemeinde Altbergbaugebiete bekannt werden, empfehlen wir dringend frühzeitig das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz zu beteiligen. Informationen hinsichtlich früherer Nutzungen und damit möglicher Altstandorte liegen ggf. in den Gewerberegistern oder bei den Regionalstellen der Gewerbeaufsicht vor.

Die Ergebnisse daraus sind im Entwässerungskonzept des überplanten Gebietes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sonja Dingeldein

(Sonja Dingeldein)



**Direktion
Landesarchäologie**

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf
Bauen und Umwelt
Postfach 40
57563 Daaden

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2020_0990 . 1 (bitte immer angeben)	03.12.2020 3/610-018	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	21.12.2020

Gemarkung **Daaden**
Projekt **Bebauungsplan Nr. 19 "Solarpark Silberberg"**

hier: **Aufstellung - Frühzeitige Beteiligung**

Betreff : Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten : Verdacht auf archäologische Fundstellen

Im Plangebiet liegen zwar keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor, jedoch ist wegen der 500 m südwestlich gelegenen, vermutlich vorgeschichtlichen Höhensiedlung "Auf der Burg" eine frühe Besiedlung der Umgebung belegt. Entsprechend ist auch innerhalb des Plangebietes mit vor- oder frühgeschichtlichen Siedlungsspuren oder zugehörigen Grabanlagen zu rechnen.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu zahlreichen kleinräumigen Eingriffen in den Untergrund. Diese müssten durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle oder eine durch uns beauftragte Fachkraft begleitet werden. Die effizientere Lösung stellt eine geomagnetische Voruntersuchung des Geländes dar. Sollten archäologische Befunde vorhanden sein, können diese gezielt entsprechend den technischen Planungen untersucht werden.

Überwindung / Forderung:

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns
- Durchführung einer Prospektion

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Bestimmung des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

- Durchführung einer Prospektion

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Wir verweisen auf §21, Abs. 3 DSchG RLP. Die Direktion Landesarchäologie ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind unserer Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt die ausführende Fachfirma eine von unserer Dienststelle ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung.

Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion stehen wir gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Achim Schmidt

Ehard, Miriam

Von: Edelmann, Ralf
Gesendet: Montag, 7. Dezember 2020 11:05
An: Ebener, Andrea
Cc: Friggen, Tobias
Betreff: Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Daaden "Solarpark Silberberg";
Stellungnahme der VGW Daaden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der
Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr
Schreiben 3 / 610 -018 vom 03.12.2020

Hallo Andrea,

nach Durchsicht der auf der HP der VG Daaden eingestellten Plan- und schriftlichen Unterlagen aus Sicht der VGW Daaden bestehen gegen die vorgelegte Planung in der zugrunde liegenden Planfassung vom Nov. 2020 keine grundsätzlichen Bedenken.

Hier aber noch einige Hinweise zur Begründung mit der Bitte um Beachtung und Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

a) Begründung, Seite 2, Inhaltsverzeichnis

Unter 6.1 muss es richtigerweise heißen „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ (anstatt nur Wasserver- und endsorgung)

b) Begründung, Seite 15, Kap. 5.5 Verkehrskonzept

Mit dem Vorhabens- und Erschließungsträger sollte, sofern nicht bereits geschehen, aus Sicht der Stadt Daaden eine vertragliche Vereinbarung bezüglich der verpflichtenden baulichen Unterhaltung und Instandsetzung von allen im Verkehrskonzept ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Wegen (befestigt oder unbefestigt) während der gesamten Bau- und Betriebsphase abgeschlossen werden. Sämtliche baulichen Schäden, die nachweislich durch den Bau und Betrieb der Anlage an Straßen und Wegen entstehen, sollten vom Vorhabens- und Erschließungsträger beseitigt werden müssen. Vor der Bauphase ist dazu von der Stadt Daaden zu Lasten des Vorhabens- und Erschließungsträger mittels Beweissicherungsverfahren der Ursprungszustand festzustellen und hinreichend zu dokumentieren.

c) Begründung, Seite 17, Kap. 6.1 Energie-, *Wasserversorgung und Wasserentsorgung*

Änderung der Überschrift wie unter a)

Im Planbereich (Außenbereich nach § 35 BGB) sind keine Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen vorhanden (die Vers- und Entsorgung sind somit nicht gesichert) und auch zukünftig nicht geplant.

Ansonsten keine weiteren Hinweise.

Bei Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.
Gruß

Ralf Edelmann

Technischer Werkleiter

Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf

Bahnhofstraße 4, 57567 Daaden

Telefon-Durchwahl: (02743) 929-154

Telefax-Durchwahl: (02743) 929-3154

Telefon-Zentrale: (02743) 929-0

Telefax-Zentrale: (02743) 929-410

Email: ralf.edelmann@daaden.de

Internet: www.daaden.de

Hinweis:

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Anwaltskanzlei • Postfach 11 28 • 57601 Altenkirchen

EINWURF-EINSCHREIBEN!

VG Daaden-Herdorf
Bahnhofstraße 4
57567 Daaden



05.01.2021

Unser Zeichen: [REDACTED]

Email: janes@ak-anwalt.de
Sekretariat: Kerstin Schupp
Telefon-Nr.: 02681/9585-24 • **Fax-Nr.:** 02681/9585-50
Bürovorsteherin: Christa Weller –gepr. Rechtsfachwirtin-

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlauben wir uns anzuzeigen, dass wir [REDACTED] anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Beauftragung wird unter Bezugnahme der Ihnen bereits vorliegenden Vollmacht (Schreiben vom 20.03.2020) versichert.

Gegenstand unserer Beauftragung ist der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch des Gemeinderats der Stadt Daaden vom 27.11.2020 sowie der Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Vorhaben- und Erschließungsplan Silberberg.

Bekanntlich sind unsere Mandanten Eigentümer und Inhaber des Hof Silberberg in der Verbandsgemeinde mit den dazugehörigen Grundstücken Flur 16 Flurstück 4/6 sowie Flurstück 4/5 mit den dort errichteten Gebäuden und Stallungen. Ebenso ist in östlicher Richtung ein Reitplatz errichtet und hergestellt. Das restliche Grundstück 4/6 sowie weitere im Eigentum der Mandantschaft stehende, aber auch langfristig angepachtete Grundstücke dienen als Weide- und Futterflächen. Es ist bekannt, dass unsere Mandanten auf dem Hof Silberberg nicht nur eine Freizeit-, Ferien- und Erholungsstätte betreiben, sondern auch ein umfangreichen Pferdebestand dort vorgehalten

Hermann Wasmuth

Rechtsanwalt

Jörg Weissgerber

Rechtsanwalt

Ralf Käppele

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Dr. iur. Ulrich Janes

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Mike Janke, LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Kanzlei Altenkirchen

Wilhelmstraße 41
57610 Altenkirchen
Postanschrift:
Postfach 11 28
57601 Altenkirchen

Tel.: 0 26 81 - 95 85 - 0
Fax.: 0 26 81 - 95 85-50

Kanzlei Hachenburg

Nottorstraße 6-8
57627 Hachenburg

Tel.: 0 26 62 - 94 94 530
Fax.: 0 26 62 - 94 94 531

info@ak-anwalt.de
www.ak-anwalt.de

Sparkasse Westerwald-Sieg
DE68 5735 1030 0000 0040 93
MALADE51AKI

Postbank Köln
DE30 3701 0050 0221 6245 00
PBNKDEFFXXX

Anderkonto:
Westerwald Bank eG
Volks- u. Raiffeisenbank
DE91 5739 1800 0070 1559 07
GENODE51WW1

Steuer-Nr.: 02/229/70499

und untergebracht ist, wobei die Pferde teilweise Eigentum unserer Mandanten, teilweise aber auch Pferde im Eigentum von Einstellern sind.

Ausweislich des nunmehr vorgelegten Plans soll auf dem Grundstück Flur 16 Flurstück 3/3 gemäß § 11 BauNVO auf einer Fläche von 7,5 ha zu Gunsten des Vorhabenträgers ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlenenergie“ festgesetzt werden. Weiter soll eine GRZ von 0,5 sowie eine Oberkante der baulichen Anlage von 2,85m über dem Bezugspunkt festgesetzt werden.

Als Zugang zu der Fläche ist im Südwesten des Grundstücks Flur 16 Flurstück 3/3 eine Zufahrt festgesetzt ebenso wie im Süden, die über die Wegeparzelle Flur 16 Flurstück 29/5 und die Wegeparzelle Flur 16 Flurstücke 3/11 unmittelbar von der Gemeinde Daaden aus angefahren und erreicht werden kann. Des Weiteren ist ein Zugang an der nordwestlichen Grundstücksecke vorgesehen, der über die Wegeparzelle Flur 16 Flurstück 3/10 und 9/1 erreichbar ist.

Im nördlichen Bereich ist eine mit C gekennzeichnete Fläche als Sichtschutz festgesetzt und zu erhalten.

Weiter ist festgesetzt, dass die Betriebsfläche zum Schutze der Offenlandbrüter nicht zwischen dem 1. April und dem 1. Juli eines Jahres gemäht werden darf. Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung mit Schafen von einer Großvieheinheiten je Hektar möglich.

Gegen diese Planungen sind innerhalb der gesetzten Frist folgende Einwendungen zu erheben:

Zunächst steht fest und ist unstreitig, dass unsere Mandantschaft vom Geltungsbereich des beabsichtigten Bebauungsplans nicht unmittelbar betroffen ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst das Grundstück Flur 16 Flurstück 4/6 nicht. Dennoch steht unseren Mandanten als außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans betroffener Nachbar einerseits ein Anspruch auf Rücksichtnahme und andererseits ein Anspruch auf Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zu. Hierzu gehört auch ein Anspruch auf Erhalt der bestehenden und vorhandenen Plansituation, wie sie sich aus dem bisherigen Flächennutzungsplan ergibt.

Abstand

Wie bereits dargestellt, betreibt unsere Mandantschaft einen tierhaltenden Betrieb mit bis zu 70 betreuten und eingestellten Pferden auf deren Grundstück Flur 16 Flurstück 4/6. Dieser Betrieb ist auch genehmigt.

Der vorliegende Planentwurf setzt für das geplante Areal ein Sondergebiet zur Nutzung von solarer Strahlenergie (Freiland Photovoltaikanlage) fest, wobei zwar die Aufstellrichtung der Module nicht vorgeschrieben ist, aber angenommen werden kann, dass die Module in West-Ost-Richtung nach Süden ausgerichtet werden. Als maximale Höhe der Bauvorhaben ist eine Höhe von 2,85 m über der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt.

Dabei ist weiter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch i.V.m. mit § 23 Baunutzungsverordnung eine Baugrenze unmittelbar entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks Flur 16 Flurstück 3/3 festgesetzt, so dass bis zu dieser Grenze Bauvorhaben errichtet werden können.

Diese Festsetzungen verstoßen jedoch gegen die Abstandsregelungen die für Freiland-Photovoltaikanlagen gegenüber tierhaltenden Betrieben, wie dem Betrieb der Mandantschaft, festgelegt sind.

Ausweislich der Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 5.11.2018“ ist als landwirtschaftlicher Belang, der zu berücksichtigen ist, unter anderem auch ein einzuhaltender Abstand zwischen tierhaltenden Betrieben und der Photovoltaikanlage von 400 m vorgesehen. Eine Unterschreitung dieses Abstandes soll nur mit Zustimmung des Betriebsinhabers möglich sein.

Diese Abstandsbestimmung von mindestens 400 m wird vorliegend nicht eingehalten. Von der festgesetzten Baugrenze bis zu dem Betriebsgebäude auf dem Grundstück Flur 16 Flurstück 4/6 beträgt die Entfernung von dem südlichen Zugang (Wegeparzelle Flur 16 Flurstück 3/11) etwa 182 m. Der nordwestlich gelegene Zugang sowie die dort aufgestellten Module haben bis zum Betriebsgebäude der Mandantschaft einen Abstand von lediglich 203 m.

Nimmt man demgegenüber als maßgebende Grenze der Betriebsstätte im Sinne der Vollzugshinweisen nicht das Betriebsgebäude, sondern die Grundstücksgrenze, liegt zwischen dem geplanten Vorhaben und der Betriebsstätte lediglich das Grundstück Flur 16 Flurstück 4/2 mit einer Gesamttiefe von etwa 60 m.

Damit sind aber die Mindestabstände zwischen der Freiland-Photovoltaikanlage einerseits und einem tierhaltenden Betrieb andererseits in den Vollzugshinweisen, die für den Vollzug der Landesverordnung zumindest als Verwaltungsvorschrift maßgebend und bindend sind, weit unterschritten.

Dies kann auch nicht damit relativiert werden, dass die Mandantschaft auf dem Grundstück einer Heumiete angelegt hat oder dort technisches Gerät abstellt, wie dies im Umweltbericht ausgeführt ist. Es handelt sich nämlich dabei um keine dauerhaften Einrichtungen, die jederzeit woanders abgestellt werden können, so dass sie für die Beurteilung des einzuhaltenden Abstandes keine Rolle spielen.

Diese Vollzugshinweise zu der Landesverordnung und die sich daraus ergebenden privaten Belange unserer Mandantschaft als Betreiber eines tierhaltenden Betriebs sind insgesamt bei der Planung zu berücksichtigen.

Lärmzuwachs

Ausweislich der Planung und der Begründung des Bebauungsplans sowie des Umweltberichtes soll die äußere Erschließung des Plangebiets und des Vorhabens über die K 110 von Daten aus einem dem Betriebsgebäude der Mandantschaft vorbei bis zum nordwestlichen Zugang erschlossen werden. Dies ergibt sich aus dem Verkehrskonzept in der Begründung sowie dem dort abgebildeten Kartenmaterial.

Des Weiteren sind auch noch Nebenzugänge festgesetzt, nicht nur der nordöstliche Zugang, sondern auch im Süden sowie Südosten.

Nicht festgelegt und nicht bekannt ist einerseits die innere Erschließung des Plangebiets ebenso wenig wie die konkrete Anzahl der Module, die maximal zugelassen sind. Die Rede ist lediglich davon, dass 50 % der Fläche mit Modulen bebaut werden können und 50 % demgegenüber Freifläche bleibt.

Weiter ist nicht bekannt, wie reparatur- und störanfällig die Module sind, welche Lebensdauer die Module haben, in welcher Häufigkeit Module insgesamt oder teilweise ausgetauscht werden müssen, wie und welche Serviceleistungen und Wartungsarbeiten in welcher Häufigkeit pro Modul erforderlich, notwendig bzw. vom Hersteller vorgeschrieben sind. Auch ist nicht bekannt, welches Zeitfenster für eine Serviceleistung, unabhängig von etwaigen Reparatur- und Störfällen, erforderlich ist. Demnach kann auch nicht verifiziert werden, mit welcher Häufigkeit ein oder mehrere Servicefahrzeuge in welcher Zeit das Plangebiet über die vorgesehene Erschließungsanlage anfahren müssen.

Wenn und soweit demnach in dem Umweltbericht lediglich von einer unerheblichen Zunahme des Verkehrs während der Umsetzungsphase die Rede ist, passieren diese Angaben auf nicht nachvollziehbaren – weder ermittelten noch bekannten – Erwägungen und Grundlagen, so dass eine Prognose nicht gestellt werden kann. Die Grundlagen der Prognose, wie sie im Umweltbericht niedergelegt sind, sind nicht nachvollziehbar und daher nicht geeignet, eine verlässliche Prognose für die Zunahme des Verkehrs vorzunehmen.

Entgegen den Darlegungen sowohl in der Planbegründung als auch im Umweltbericht ist vielmehr von einer erheblichen Verkehrszunahme gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand zu rechnen, wobei auch die Verkehrslärmzunahme auf die in den Stallungen des Betriebs untergestellten Pferde und Tiere berücksichtigt werden muss.

Demgegenüber ist auch nicht berücksichtigt, welche Lärmerhöhung durch die als Alternative vorgesehene Schafhaltung auf dem Gelände zu erwarten ist.

Wolf

Die zugelassene Schafhaltung als Ersatz für die auf der Fläche erforderliche und notwendige Mahd birgt für den Betrieb der Mandantschaft als tierhaltender Betrieb noch eine andere, betriebsschädigende Gefahr.

Es ist bekannt, dass eine Schafhaltung, egal in welchem Umfang und welcher Größe, Raubtiere, insbesondere auch Wölfe, anlockt. Sollte, wie ausdrücklich zugelassen, auf dem Plangelände eine Schafhaltung als Alternative für eine Mahd erfolgen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch gerade auch aufgrund des das Plangebiet umgebenden Waldes, der als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, vereinzelte Wölfe aus dem benachbarten Gebiet (Stegskopf) in das Gebiet auf dem Silberberg einwandern.

Es liegt dann auch auf der Hand, dass dies nicht nur für die auf den Weiden stehenden Pferde eine erhebliche Gefahr bedeutet, sondern darüber hinaus auch für die den Betrieb unseres Mandanten in der Ferienzeit bzw. zur Erholung besuchenden Kunden darstellt.

Dies führt dazu, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Betrieb der Mandantschaft aufgrund der als dauerhaft angelegten Schafhaltung auf dem Plangebiet einen nicht unerheblichen Umsatzrückgang und insbesondere auch Gewinnrückgang befürchten muss.

Transformatoren

Eine weitere von den Mandanten geltend zu machende Einwendung sind die geplanten Stellungen der Transformationshäuser, von denen, wie sich auch aus dem Umweltbericht

ergibt, Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Diese werden allerdings im Umweltbericht als für die Menschen nicht maßgebend bewertet.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ulrich Janes
Rechtsanwalt

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf
Frau Melina Weichart
Postfach 40
57563 Daaden

per Mail an: bauleitplanung@daaden-herdorf.de

Ihr Ansprechpartner

Frederik Fein
E-Mail fein@koblenz.ihk.de
Telefon 02681 87897-10
Fax 02681 87897-26

Altenkirchen, den 6. März 2023

**IHK-Stellungnahme zur
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Silberberg“ der Stadt Daaden**

Sehr geehrte Frau Weichart,

vielen Dank für die Einbindung in das Genehmigungsverfahren zu o. g. Vorhaben, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen.

Grundsätzlich steht die IHK, Planvorhaben, die der Energiegewinnung mithilfe erneuerbarer Energien dienen, positiv gegenüber. Da sich jedoch mögliche Nutzungskonflikte für eine bereits bestehende (landwirtschaftliche) Gewerbeansiedlung ergeben, nehmen wir im Einklang mit den IHK-Grundsätzen und dem RROP (G149e) die Bedenken des „Reiterhofes Silberberg“ in unsere Stellungnahme mit auf. Da der Reiterhof Funktionen des Tourismus und der Naherholung erfüllt und diese als Geschäftsmodell nutzt, lässt sich durch die Veränderung des Landschaftsbildes, durch den geplanten Solarpark ein Nutzungskonflikt mit bereits bestehendem Gewerbe erkennen. Der Nutzungskonflikt ergibt sich durch den fehlenden Sichtschutz und die geographische Nähe des Solarparks zum Reitplatz des Hofes. Es wird eine Kundenreduktion befürchtet, da das Landschaftsbild, während Bau und Betrieb der Anlage gestört wird.

Wir bitten Sie daher unter Berücksichtigung der genannten Punkte um einen Ausgleich, etwa durch Bepflanzung und stehen Ihnen als Ansprechpartner für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung als Vertretung der regionalen Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Frederik Fein
IHK-Regionalberater
für die Landkreise Altenkirchen und Neuwied

**Direktion
Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf
Postfach 40
57563 Daaden

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2020_0990 . 5 (bitte immer angeben)	28.02.2023 3/610-01	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	08.03.2023

Gemarkung **Daaden**
Ortsteil:
Projekt **Bebauungsplan Nr. 19 "Solarpark Silberberg"**

Aufstellung

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 2 BauGB**

Betreff : Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten : Verdacht auf archäologische Fundstellen

Gemäß unserer Korrespondenz (Email) mit dem Vorhabenträger vom 15.11.2022 haben wir den archäologischen Sachstand erneut anhand der vorliegenden Informationen geprüft. Wir möchten den Sachstand im Rahmen der Vorhabenumsetzung in Form von kleinen Schürfen an verschiedenen Stellen des Plangebietes untersuchen. Für den Vorhabenträger ergeben sich durch dieses Vorgehen Vorteile, da während der Vorhabenumsetzung entsprechendes Erdbaugerät bauseits ohnehin vor Ort vorhanden ist. Unsere Forderung nach frühzeitiger Bekanntgabe des Baubeginns ist durch die Begründung, Abschnitt "Hinweise", Absatz "Archäologie", Seite 33 berücksichtigt. Unsere Forderung nach einer geomagnetischen Voruntersuchung, wie in unserem Schreiben vom 21.12.2020 gefordert, ziehen wir hiermit zurück.

Überwindung / Forderung:

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- **Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt**

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



Achim Schmidt



Forstamt Altenkirchen | Siegener Straße 20 | 57610 Altenkirchen
Verbandsgemeindeverwaltung
Daaden-Herdorf
Postfach 40
57563 Daaden



Forstamt Altenkirchen

Siegener Straße 20
57610 Altenkirchen
Telefon 0 26 81 / 878 93 - 0
Telefax 0 26 81 / 878 93 - 18
forstamt.altenkirchen@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

- nachrichtlich:** 1. Kreisverwaltung Altenkirchen – Sachgebiet: Naturschutz
Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen
2. Forstrevier Daaden – Herrn Matthias Grohs

20.03.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
BL – 63 121 / „Solarpark Silberberg“ Stadt Daaden	28.02.2022 Ihre AZ: 3/610-01 (Frau Weichart)	Peter Scholz / tru peter.scholz@wald-rlp.de	0 26 81 / 878 93 - 13 0 26 81 / 878 93 - 18

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Silberberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Weichart,

zu der o. a. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt das Forstamt Altenkirchen als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Unter der Vorgabe der im Aufstellungs- und Planungsbeschluss angeführten Voraussetzung – 30 m Abstand zum Wald und mittelfristiger Umbau des Waldrandes – haben wir keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Weber
Forstamtsleiter

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit der Bearbeitung von *forstbehördlichen Stellungnahmen*, personenbezogene Daten.

Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO, finden Sie dazu im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzklarung.wald-rlp.de> unter dem Zweck „Erstellen der Forstbehördlichen Stellungnahme“.

Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Anwaltskanzlei • Postfach 11 28 • 57601 Altenkirchen

beA

VG Daaden-Herdorf
Bahnhofstraße 4
57567 Daaden



21.03.2023



Hermann Wasmuth

Rechtsanwalt

Jörg Weissgerber

Rechtsanwalt

Ralf Käppler

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Dr. iur. Ulrich Janes

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Wilhelmstraße 41
57610 Altenkirchen
Postanschrift:
Postfach 11 28
57601 Altenkirchen

Tel.: 0 26 81 - 95 85 - 0
Fax.: 0 26 81 - 95 85-50

EMail: janes@ak-anwalt.de
Sekretariat: Kerstin Schupp
Telefon-Nr.: 02681/9585-24 • **Fax-Nr.:** 02681/9585-50
Bürovorsteherin: Christa Weller –gepr. Rechtsfachwirtin-

info@ak-anwalt.de
www.ak-anwalt.de

Sparkasse Westerwald-Sieg
DE68 5735 1030 0000 0040 93
MALADE51AKI

Postbank Köln
DE30 3701 0050 0221 6245 00
PBNKDEFFXXX

Anderkonto:
Westerwald Bank eG
Volks- u. Raiffeisenbank
DE91 5739 1800 0070 1559 07
GENODE51WW1

Sehr geehrte Damen und Herren,

ist Ihnen bekannt, dass wir  Hof Silberberg in Daaden anwaltlich vertreten. Auf unser Schreiben vom 20. März 2020 sowie vom 05. Januar 2021 nehmen wir Bezug.

Gegenstand unserer Beauftragung ist der Entwurf des „vorhabenbezogenen Bebauungsplans Silberberg“ und der Offenlage gemäß Bekanntmachung vom 05.03.2023. Unser Mandant ist Eigentümer und Inhaber des Hof Silberbergs in der Verbandsgemeinde Daaden mit den dazugehörigen Grundstücken Flur 16 Flurstück 4/6 und Flurstück 4/5 und den dort errichteten Gebäuden und Stallungen. Auf dem Grundstück Flurstück 4/6 ist in östlicher Richtung (Richtung Vorhaben etwa 170 m entfernt) ein Reitplatz errichtet und hergestellt. Das restliche Grundstück 4/6 sowie weitere im Eigentum der Mandantschaft stehende, aber auch langfristig angepachtete Grundstücke, dienen als Weide- und Futterfläche.

Das Gelände fällt von der Hof- und Betriebsstelle unseres Mandanten in Richtung des Vorhabengrundstücks Flur 16 Flurstück 3/3 ab.

Bekannt ist, dass unsere Mandantschaft auf dem Hof Silberberg nicht nur eine Freizeit -, Ferien - und Erholungsstätte betreibt, sondern auch ein



Steuer-Nr.: 02/229/70499

.../ 2

umfangreicher Pferdebestand dort vorgehalten wird. Die Pferde sind teilweise Eigentum unserer Mandantschaft, teilweise aber auch Pensionspferde im Eigentum von Einstellern.

Ausweislich des nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch offengelegten Plans soll auf dem Grundstück Flur 16 Flurstück 3/3 gemäß § 11 Baunutzungsverordnung auf einer Fläche von 7,5 Hektar zu Gunsten des Vorhabensträger ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlenenergie“ festgesetzt werden. Weiter soll eine GRZ von 0,5 sowie eine Oberkante der baulichen Anlagen von 2,85 Meter über den Bezugspunkt festgesetzt werden.

Als Zugang zu der Fläche ist im Südwesten des Grundstücks Flur 16 Flurstück 3/3 eine Zufahrt festgesetzt, ebenso wie im Süden, die über die Wegeparzelle Flur 16 Flurstück 29/5 und die Wegeparzelle Flur 16 Flurstück 3/11 aus erschlossen werden soll. Des Weiteren ist ein Zugang an der nordwestlichen Grundstücksecke vorgesehen, der über die Wegeparzelle Flur 16 Flurstück 3/10 und 9/1 erreichbar ist.

Im nördlichen Bereich ist eine mit „C“ gekennzeichnete Fläche als Sichtschutz festgesetzt und zu erhalten.

Weiter ist festgesetzt, dass die Betriebsfläche zum Schutze der Offenlandbrüter zwischen dem 01. April und dem 01. Juli eines Jahres gemäht werden darf. Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung mit Schafen von der einer Großvieheinheit je Hektar möglich.

Gegen diese Planung sind erhebliche Bedenken und Einwendungen zu erheben:

I.

Zunächst sind die in der Begründung dargelegten Ausführungen zu beanstanden, da es sich hierbei bereits um die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch handelt, ohne dass das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch abgewartet wurde. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine vorweggenommene Abwägung, die unzulässig ist.

In diesen Ausführungen werden bereits Gewichtungen von Belangen vorgenommen und abschließend abgewogen, die letztendlich alleine der Abwägung durch den Gemeinderat vorbehalten sind. Damit handelt es sich aber um grundsätzliche nur in engen Grenzen zulässigen Vorabentscheidungen, die das Bundesverwaltungsgericht nur ausnahmsweise zugelassen hat. Dadurch wird eine „Vorbildung“ des Gemeinderats bewirkt, die nicht hingenommen werden kann.

Vgl.: BVerwG Urteil vom 05.07.1974 – Az. 4 C 50. 72

Vgl.: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand 147. EL, August 2022, Rz. 211 zu § 1 BauGB

II.

Die Ausführungen auch im Übrigen können nicht unbeanstandet bleiben.

1.

So wird bereits in diesen Darlegungen ausgeführt, dass eine Existenzgefährdung des bereits alteingesessenen lang vorhandenen landwirtschaftlichen, tierhaltenden Betriebs, nicht bestehe, ohne dass auch nur ansatzweise die wirtschaftlichen Eckpunkte dieses landwirtschaftlichen Betriebs ermittelt wurde und auch nicht berücksichtigt wurde. Auf welcher Grundlage dieser landwirtschaftliche, tierhaltende Betrieb arbeitet, ist nicht festgestellt. Es ist nirgends berücksichtigt worden, dass dieser landwirtschaftliche, tierhaltende Betrieb insbesondere eine erhebliche touristische Erholungsfunktion hat, die durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.

Soweit ausgeführt wird, dass es richtig ist, dass der Bewirtschafter der Fläche (Flurstück 3/3) Grünfutter an den Mandanten, den Inhaber des Hofes Silberberg, verkauft hat und dieses aber durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, kann dies schon deshalb nicht überzeugen, weil auf der Fläche aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplans keine Landwirtschaft mehr betrieben werden darf. Also ist eine landwirtschaftliche Nutzung auf dieser Fläche schlicht ausgeschlossen. Insoweit ist auf die Darlegungen unter Ziffer. 5. 2 der Begründung (Seite 28) hinzuweisen. Ausweislich der Festsetzungen der Nutzungsart in dem Sondergebiet ist nämlich eine andere Nutzung als zur Erzeugung von Energie nicht zulässig.

Wenn damit ein nicht unerheblicher Teil der Futtergrundlage für den landwirtschaftlichen Betrieb wegfällt und der landwirtschaftliche Betrieb das erforderliche Futter von weit her mit den dann entsprechenden höheren Kosten besorgen muss, kann dies durchaus eine Existenzgefährdung darstellen.

2.

Das Vorhaben verstößt auch gegen die Abstandsvorgaben der Vollzugshinweise, die im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zu berücksichtigen sind.

Die Vollzugshinweise, auch in der neuesten Fassung, legen einen Mindestabstand von 400 Meter einer Freiland-Photovoltaikanlage bis hin zu einem landwirtschaftlichen, tierhaltenden Betrieb. Unstreitig ist der Betrieb unseres Mandanten ein landwirtschaftlicher, tierhaltender Betrieb.

Das Vorhaben soll nach der Begründung des Plans in einer Entfernung von etwas mehr als 200 Meter von dem Betriebsgebäude auf dem Grundstück Flur 16 Flurstück 4/6, dem landwirtschaftlichen, tierhaltenden Betrieb, verwirklicht werden.

Damit sind die maßgebenden Entfernungen schon nicht zutreffend ermittelt und zugrunde gelegt.

Geht man mit den Ausführungen auf Seite 20 der Begründung davon aus, dass Ziel der Abstandsflächendefinition nicht die optische Beeinträchtigung, sondern vielmehr die mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe darstelle, so kommt es für die Ermittlung und Festlegung der erforderlichen Abstände nicht darauf an, wie weit das Betriebsgebäude von dem Vorhanden errichtet ist. Vielmehr entscheidend ist die zur Erweiterung des Betriebe nutzbare Fläche.

Entgegen den Darlegungen in der Begründung des Planes ist bereits jetzt der Betrieb, zu dem auch der fest angelegte Reitplatz gehört, wie ausgeführt lediglich etwa 170m von dem geplanten Vorhaben entfernt und unterschreitet damit bereits die Abstandsvorgaben nach den Vollzugshinweisen für einen allgemeinen landwirtschaftlichen Betrieb.

Damit wird die Entwicklung und Expansionsmöglichkeit des landwirtschaftlichen, tierhaltenden Betriebes, hier des Betriebs unseres Mandanten, insoweit erheblich beeinträchtigt. Eine Expansion des Betriebes unseres Mandanten auf seiner eigenen Fläche wäre bei Verwirklichung des Vorhabens unter Beachtung der Abstandsvorgaben der Vollzugshinweise nicht mehr möglich und vertretbar.

Ein weiteres Heranrücken des Landwirtschaftsbetriebs an das Vorhaben ist bereits deshalb unmöglich, da bereits jetzt schon die vorgegebenen Abstandsvorgaben nicht eingehalten sind.

3.

Darüber hinaus sind aufgrund des ohnehin bereits gegenüber den Vollzugshinweisen um mehr als die Hälfte geringeren Abstandes zwischen der landwirtschaftlichen Betriebsstätte mit dem dafür erforderlichen Reitplatz und dem geplanten Vorhaben mit erheblichen betriebsbeschränkenden Auflagen zu rechnen.

Bekanntlich hat der Mandant auf seinem landwirtschaftlichen tierhaltenden Betrieb hin zum Vorhabengrundstück Flurstück 3/3 in einer Entfernung von lediglich etwa 170 m ein Reitplatz errichtet und installiert, der täglich zum Reitraining und für Freizeit genutzt wird.

Das führt dazu, dass erheblicher feiner Sand und Staub, insbesondere auch bei Trockenheit, aufgewirbelt wird und sich auf den Solarpaneelen ablagert mit der Folge, dass die Solaranlage nicht mehr so effektiv, wie geplant und errechnet, arbeiten kann und wird. Dagegen ist auch die für die VG Daaden vorherrschende Windrichtung von Südwest bis West nach Osten zu berücksichtigen. Je mehr Staub und Sand von dem Betrieb unseres Mandanten auf die Anlage fällt, die noch dazu niveaumäßig niedriger liegt (380 müNN) als das Betriebsgebäude und der Reitplatz (435 müNN), umso geringer ist die Effektivität der Anlage. Auch ist zu befürchten, dass aufgrund dieses Umstandes die Solarpaneelen wesentlich häufiger kostenintensiv gereinigt werden müssen, als dies geplant und vorgesehen war.

Um dies zu verhindern und um die Energieeffizienz zu steigern, muss der Mandant befürchten, Nutzungseinschränkungen in Bezug auf seinen Betrieb und die Nutzung des Reitplatzes zu erhalten, um die Staub- und Sandimmissionen zu minimieren.

4.

Durch das Heranrücken des „Sondergebiet Solarpark“ mit seinen aufgeständerten Solarpaneele an den bestehenden, landwirtschaftlichen, tierhaltenden Betrieb erheblich unter die von den Vollzugshinweisen geforderten Abstandsvorgaben von 400 Meter, werden weiter zwei widersprüchliche Nutzungsarten unauflösbar verknüpft. Dies ist nicht lediglich ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot, welches in § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch in die Abwägung einzustellen ist, sondern auch ein Verstoß gegen das Trennungsprinzip gemäß § 58 Bundesimmissionsschutzgesetz.

5.

Schließlich bleibt festzuhalten, wie bereits in den Ausführungen und Einwendungen vom 05.01.2021 dargelegt, dass eine Unterschreitung der 400 m Grenze nur mit Zustimmung des Betriebsinhabers möglich sein soll, wie sich dies aus den Vollzugshinweisen eindeutig ergibt. Diese Vollzugshinweise sind bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zu beachten und zu berücksichtigen, da sie gerade auch im Hinblick auf die schützenswerten Interesse der Landwirtschaft – also auch unseres Mandanten - aufgestellt wurden. Nur dann, wenn der Betroffene auf diesen Schutz ausdrücklich verzichtet, kann und darf der Abstand unterschritten werden.

Eine derartige Zustimmung wird von dem Betriebsinhaber, unsere Mandanten, allerdings nicht erteilt. Es liegt damit nicht nur „faktisch“ keine Zustimmungserklärung vor, sondern die Zustimmung wird tatsächlich nicht erteilt.

Dies kann auch nicht dadurch überwunden werden, dass angeblich die Vollzugshinweise „in hervorgehobener Weise“ beachtet wurden, da genau dies unzutreffend ist, weil gerade eine

Zustimmung für die massive Unterschreitung der Abstandsvorgaben um mehr als 50 Prozent nicht eingehalten wurde.

6.

Schließlich sind auch keine Alternativstandorte untersucht worden.

Zwar ist ausgeführt worden, dass vorliegend keine Freiflächen-Photovoltaikanlage mangels vorhandener Einrichtungen in der VG Daaden entlang von Autobahn- und Eisenbahntrassen errichtet werden können, wie dies im Regionalen Raumordnungsplan unter G 149a vorgesehen ist, weshalb der jetzige Standort als einziger in Betracht kommt, damit die Energiesparziele in Daaden verwirklicht werden können.

Allerdings bestimmt der Grundsatz G 149a RROP nicht, dass Photovoltaikanlagen nur und ausschließlich an Autobahn- und Eisenbahntrassen errichtet werden sollen.

Vielmehr bestimmt G 149 a RROP:

„Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahn, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

Begründung/Erläuterung:

In der Region Mittelrhein Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Fotovoltaikanlagen. Dies wurde für Gebäude verbundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten der Landkreise und der Stadt Koblenz mittels Solarkataster belegt. Soweit dennoch von baulichen Anlagen unabhängige Anlagen errichtet werden, reduziert eine Konzentration entlang von Infrastrukturtrassen die Eingriffe in das Landschaftsbild und demnach den Haushalt. Darüber hinaus können sich hier Möglichkeiten ergeben die Anlagen mit geringeren Aufwand an das Stromnetz anzuschließen.“

Das bedeutet also, entgegen den Darlegungen in der Begründung des Plans, dass in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen die Anlagen errichtet werden sollen.

Hierzu gehört das Grundstück Flur 16 Flurstück 3/3 gerade nicht. Mit diesem Grundsatz soll dem massiven Eingriff in Natur und Landschaft, auch in das Orts- und Landschaftsbild begegnet werden.

In Betracht kommen weiter aber auch anderen Infrastrukturtrassen – etwa Autobahnen, Schienenverkehrstrassen oder Hochspannungsleitungen aber nicht nur – in deren Nähe derartige Anlagen bevorzugt errichtet werden sollen. Damit sind aber nicht nur die dort genannten Infrastrukturtrassen als abschließend genannte Standorte gemeint, die es in Daaden nicht gibt. Vielmehr kommen als Standorte in der Nähe von Infrastrukturtrassen auch Standorte in der Nähe von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen oder auch Hochspannungsleitungen in Betracht, die in Daaden sehr wohl vorhanden sind.

Soweit ausgeführt wird, dass derartige Standorte entlang derartiger Straßen wegen der Blendwirkung ausgeschlossen sind, würde gleiches auch in der Nähe von Autobahnen mit ihren Anbauverboten nach dem FernStrG gelten, die aber bevorzugt genutzt werden sollen. Dabei kommt es aber insbesondere auch darauf an, auf welcher Seite der Straße die Anlage hin zur Sonne errichtet werden soll.

Eine Untersuchung insoweit hat es in Daaden schon nicht gegeben.

7.

Im Übrigen wird ergänzend auf die Ausführungen im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vom 05. Januar 2021 Bezug genommen, die zur Vermeidung von Wiederholungen zum Gegenstand auch dieser Einwendungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erhoben werden.

8.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Bebauungsplan entgegen § 8 Baugesetzbuch nicht aus dem Flächennutzungsplan und dem regionalen Raumordnungsplan entwickelt ist. Insoweit erlauben wir uns ebenfalls ergänzend und zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Einwendungen vom 07. Januar 2022 im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zu verweisen, die auch Gegenstand dieser Einwendungen gegen den Bebauungsplan sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Janes
Rechtsanwalt



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Daaden-Herdorf
Postfach 40
57563 Daaden



Postanschrift:
Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Hausanschrift:
Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0
Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233
e-mail: koblenz@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen
3/610-01
Ihr Schreiben vom
28.02.2023

Unser Aktenzeichen
14-04.03

Auskunft erteilt – Durchwahl
Johannes Maur - 245

E-Mail
johannes.maur@lwk-rlp.de

Datum
28.03.2023

Aufstellung des vorgezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Silberberg“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben benannten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Silberberg“, nimmt der Unterzeichner wie folgt Stellung:

Wir verweisen vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 23.12.2020, Bauleitplanung der Stadt Daaden, Gemarkung Daaden Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark Silberberg“ und bleiben weiterhin bei unserer Einschätzung der Gesamtsituation.

Aus landwirtschaftlicher Sicht lehnen wir die Planung vollumfänglich ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Johannes Maur

Bankverbindung

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück e.G, IBAN: DE95 5609 0000 0002 0166 63, BIC: GENODE51KRE
Postgirokonto Ludwigshafen: IBAN: DE04 5451 0067 0032 6046 79, BIC: PBNKDEFF
Steuer-ID: DE314595863, Steuer-Nr.: 06/650/00572



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: bauleitplanung@daaden-herdorf.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Daaden-Herdorf
Fachbereich Bauen und Umwelt
Bahnhofstraße 4
57567 Daaden

Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur
Telefon 02602 9228-0
Telefax 02602 9228-1800
dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

31. März 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
GA08_910 Bitte immer angeben!	28.02.2023	Michael Kien	02602 92281327

Bauleitplanung

Az. 3 / 610-01: Aufstellung des vorhabenbezogenen BPlan "Solarpark Silberberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender fachbehördlicher Prüfung nehmen wir zum o.g. Vorgang wie folgt erneut Stellung:

1. Wir haben zu den Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 27.01.2023 und dem darin geäußerten Klärungsbedarf bisher noch keinerlei Rückmeldung erhalten. Insofern halten wir alle im genannten Schreiben aufgeführten, Bedenken tragenden Vorbehalte aufrecht.
2. In den jetzt vorliegenden Unterlagen sind die zum Ausgleich der „...mit den baulichen Maßnahmen einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und/oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes...“ „...erforderlichen Kompensationsmaßnahmen...“ konkretisiert. Auch zu diesen besteht aus unserer fachbehördlichen Sicht mehrfach Klärungsbedarf:

- a. Die in unserem vorgenannten Schreiben unter Punkt 3.e.a) genannte grundsätzliche Klärung der Frage nach einer bei Solaranlagen dieser Größenordnung vorhandenen Ausgleichsverpflichtung, die über die im Gebiet vorgesehenen Maßnahmen bzw. vorhandenen Möglichkeiten hinausgeht.

Bei ähnlich gelagerten Solarpark-Anträgen in anderen VG bzw. Landkreisen wird nach unserer Kenntnis regelmäßig davon ausgegangen, dass die unter den Modulen verbleibende landwirtschaftliche Fläche durch die Umstellung der Bearbeitung hin zu „extensiver“ Bewirtschaftung eine ökologische Aufwertung erfährt, deren KW-Faktor zur Verrechnung mit den vorgenannten Beeinträchtigungen

herangezogen wird, was regelmäßig zur Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung(en) führt.

- b. Von den durch die aufgeführten Maßnahmen betroffenen externen Flurstücken können aus unserer fachbehördlichen Sicht - sofern (siehe a.) tatsächlich eine diesbezügliche Verpflichtung bestehen sollte - folgende Flächen ohne Bedenken mitgetragen werden:
1. Gemarkung Derschen, Flur 1 Flurstück Nr.29/2
 2. Gmkg. Astert, Flur 20, Flst. Nr.19
 3. Gmkg. Astert, Flur 21, Flste. Nrn.58/9 u. 60/9
- c. **Zu allen anderen Komp.-Flächen bestehen starke agrarstrukturelle Bedenken**, da sie sich jeweils mitten in Bewirtschaftungsgewannen befinden und diese dadurch deutlich verkleinert bzw. verschlechtert würden.

Dass sich diese vereinzelt Flächen ggf. im Eigentum der Gemeinde bzw. Stadt befinden, hebt die Bedenken nicht auf. Da es sich um „**Splitterparzellen**“ handelt, weisen wir an dieser Stelle auf die **Möglichkeit eines „freiwilligen Landtausches“** hin, somit eines schnellwirksamen Tauschverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Erste Informationen hierzu können Sie über folgenden Link erhalten:

https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=EU4WP82Q4&p1=title%3DFreiwilliger+Landtausch%7E%7Eurl%3D%2FInternet%2Fglobal%2Fthemen.nsf%2F%28Web_P_LEW_UKat_XP%29%2F8E8432659BC07FFAC1256F0A0047844B%3FOpenDocument&p3=J0PCX9RS7G&p4=78HV82A9P5

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Michael Kien

Verbandsgemeindeverwaltung
Daaden-Herdorf
Frau Andrea Ebener / Frau Melina Weichart
Bahnhofstraße 4
57567 Daaden

**Referat 60: Bauleitplanung und
Umweltschutz**

Auskunft erteilt: Elena Schäfer

Durchwahl: 0 26 81 – 81 26 50

Telefax: 0 26 81 – 81 26 88

E-Mail: elena.schaefer@kreis-ak.de

**Aktenzeichen: 60-29/BPlan/Daaden/
Solarpark Silberberg**

Sprechzeiten: Mo – Fr 08:30 – 12:00

Mo – Mi 14:00 – 16:00

Do 14:00 – 18:00

Dienstgebäude: Hochstraße 28

Zimmer: E 02

03.04.2023

Neuaufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Silberberg“ der Stadt Daaden; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihre Email vom 28.02.2023

Sehr geehrte Frau Ebener,
sehr geehrte Frau Weichart,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der bei der hiesigen Dienststelle zu beteiligenden Fachabteilungen geben wir nach derzeitigem Kenntnisstand folgende zusammenfassende Stellungnahme ab:

- I. Aus landesplanerischer Sicht sind die Auflagen aus der durchgeführten vereinfachten raumordnerischen Prüfung - Ergebnis vom 16.09.2022 -, welche gleichzeitig als landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG gelten, zu beachten und gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mittels verbindlichen textlichen Festsetzungen umzusetzen.
- II. Aus ortsplanerischer Sicht weisen wir darauf hin, dass aus dem Vorhabens- und Erschließungsplan ist nicht ersichtlich wird, ob für die beabsichtigte Haupt- und Nebenerschließung bauliche Befestigungen vorgesehen sind, zumal diese geplanten Erschließungen nicht dem klassifizierten Straßennetz zuordnenbar sind und dementsprechend unter Umständen nicht den vorgesehenen Belastungen standhalten. Dies entspricht nicht der notwendigen Detailtiefe eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- III. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Nachgang zu unserer umfangreichen naturschutzfachlichen Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (17.12.2020) fanden um-

fassende Untersuchungen anhand einer Natura 2000- Vorprüfung, eines Fachbeitrags Artenschutzes und Umweltberichtes statt. In enger Abstimmung sowie zahlreichen Terminen wurden die Untersuchungsergebnisse besprochen und die daraus resultierenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und final festgelegt.

Gegen das Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Maßnahmen, die in den textlichen Festsetzungen und der Begründung aufgeführt wurden und die aus den Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich des Umweltberichtes resultieren, vollumfänglich und verbindlich umgesetzt werden.

IV. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen nach aktuellen Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Silberberg“ der Stadt Daaden

Laut den Planunterlagen befindet sich das Plangebiet weder in einem Wasserschutzgebiet, noch sind Überschwemmungsgebiete betroffen. Im Plangebiet befindet sich ein Tümpel, welcher durch die Planung nicht beeinträchtigt wird und innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft liegt. Fließgewässer und deren Ufer sind durch die Planung nicht betroffen.

Entsprechend der Festsetzungen im B-Plan wird §55 Abs. 2 WHG beachtet und Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert werden.

In der Begründung wird auf die Starkregenkarte des Landes RLP eingegangen und es werden entsprechende Festsetzungen im B-Plan getroffen. Im Nordosten und im Süden des Plangebiets bestehen zwei Sturzflut-Entstehungsgebiete (Abb. 1). Durch die Baumaßnahmen darf es zu keiner Verschärfung der Starkregengefährdung im Talbereich kommen.



Abb. 1: Starkregenkarte des Landes RLP, Plangebiet eingezeichnet

Über bestehende Altlasten auf der beplanten Fläche liegen keine Informationen vor. Ohne Untergrunduntersuchung ist dies jedoch nie vollständig auszuschließen. Sollten bei den

Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist das weitere Vorgehen mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abzustimmen.

Um die Bodenversiegelung zu minimieren und die Bodenfunktionen weiterhin sicherzustellen, sollte der Gesamtversiegelungsgrad so gering wie möglich gehalten werden. Flächen die der Zuwegung dienen, Gebäudevorzonen und eventuelle Parkplatzflächen sollen aus wasserdurchlässigen Materialien errichtet werden.

Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Schutzguts Boden und Wasser sind zu beachten (Punkt 2.1.6 und 2.2.3 des Umweltberichts).

- V. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bitten wir um Beachtung der Stellungnahme der GDKE, Direktion Archäologie vom 08.03.2023.
- VI. Aus brandschutztechnischer Sicht sind die unter Ziffer 6.5 "Brandschutz" gemachten Angaben in der Begründung zum o.g. BPlan ausreichend und plausibel. Der erforderliche Feuerwehrplan ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen.
- VII. Seitens der Wirtschaftsförderung werden folgende Hinweise gegeben:

Der ländliche Raum und damit auch die Kommunen im Landkreis Altenkirchen nehmen eine Schlüsselrolle im Rahmen der Energiewende bzw. des Ausbaus der erneuerbaren Energien ein. Sie entscheiden maßgeblich darüber, ob die von der Bundesregierung festgelegten Klimaschutzziele erreicht werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien bedeutet zugleich auch die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Ohne den Ausbau der erneuerbaren Energien ist mit weiter steigenden Energiepreisen zu rechnen. Erste -mit dem Wirtschaftsstandort Deutschland fest verwurzelte- Unternehmen verlassen das Land. Insbesondere die USA bieten durch ein 370 Mrd. Dollar Förderprogramm für erneuerbare Energien (Inflation Reduction Act) hoch attraktive Rahmenbedingungen an. Obwohl es sich bei diesen Firmen um Schwergewichte der Deutschen Wirtschaft handelt (BASF, Schäffler), werden sich diese Unternehmensabwanderungen unmittelbar auf den im Landkreis Altenkirchen stark vertretenen Mittelstand auswirken. Aus den o. g. Gründen befürwortet die Wirtschaftsförderung Kreis Altenkirchen weiterhin die Errichtung des Solarparks Silberberg.

Zudem weisen wir auf den aktuellen Ausbaustand der realisierten Photovoltaikfreiflächenanlagen im Landkreis Altenkirchen hin und setzen diesen ins Verhältnis zu den vorgegebenen Ausbauzielen. Der Anteil der installierten Solarleistung auf Freiflächen beträgt lt. den Daten aus dem Marktstammdatenregister (Stand 15. Februar 2023) 12,7 Megawatt. Diese 12,7 Megawatt entsprechen lediglich 3% des vorgegebenen Zielwertes. D. h., ein massiver Zubau von Photovoltaikfreiflächenanlagen ist zwingend geboten, wenn man nur ansatzweise die Ziele ernsthaft erreichen will.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elena Schäfer

Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg

Verbandsgemeindeverwaltung · 57626 Hachenburg

Verbandsgemeindeverwaltung
Daaden-Herdorf
Bahnhofstraße 4

57567 Daaden



Gartenstraße 11
57627 Hachenburg
Tel. 0 26 62 / 8 01 - 0
Fax 0 26 62 / 8 01 - 2 60
Internet: www.hachenburg-vg.de
e-mail: info@hachenburg-vg.de

Sachbearbeiter:

Herr Teutsch

Durchwahl 8 01 - 171
a.teutsch@hachenburg-vg.de

Ihr Zeichen
3/ 610-01

Ihr Schreiben vom
18.02.2023

Unser Zeichen
4/610-12 te

Tag
03. April 2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Silberberg“ hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Verbandsgemeinde Hachenburg bestehen **erhebliche Bedenken** gegen den im
Betreff genannten Bebauungsplan.

Die Darstellung von Ausgleichsflächen in der Gemarkung Astert beeinträchtigt die
Planungshoheit der Ortsgemeinde Astert sowie der Verbandsgemeinde Hachenburg.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Möglichkeit eines Vertrages über die
Durchführung von Maßnahmen zur externen Kompensation von Eingriffen in Natur und
Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Bedenken im weiteren Verfahren und stehen für
ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Teutsch

Öffnungszeiten: Montag 08.00–12.00 Uhr
Dienstag 08.00–12.00 Uhr 13.30–16.00 Uhr
Mittwoch 08.00–12.00 Uhr
Donnerstag 08.00–12.00 Uhr 13.30–18.30 Uhr
Freitag 08.00–13.00 Uhr

Kfz-Zulassungsstelle: Montag 08.00–12.30 Uhr 13.30–16.00 Uhr
Dienstag 08.00–12.30 Uhr 13.30–16.00 Uhr
Mittwoch 08.00–12.00 Uhr
Donnerstag 08.00–12.00 Uhr 13.30–17.30 Uhr
Freitag 08.00–12.00 Uhr

Bankverbindungen: IBAN: DE84 5705 0020 0001 0090 00
BIC: MALA DE33HAN



Westerwald-Verein e.V. · Koblenzer Straße 17 · 56410 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom 28.02.23	Ansprechpartner/-in / E-Mail Hartmut König koenig.sel@kabelmail.de	Telefon 02626-8866	05.04.23
--------------------------	--------------------------------------	---	------------------------------	-----------------

Bebauungsplanentwurf der Stadt Daaden, „Solarpark Silberberg“

Stellungnahme gem. §4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Westerwald-Verein vertritt die Auffassung, dass der Bau von Photovoltaik-Anlagen möglichst auf bereits versiegelten Flächen oder stark vorbelasteten Flächen (z.B. Deponien) vorgesehen werden sollte. Dies ist hier nicht gegeben.

Der Westerwald-Verein begrüßt andererseits aber auch die Förderung regenerativer Energien. Wir wissen, dass das aktuelle Tempo des Ausbaus erneuerbarer Energien bei weitem nicht ausreicht, um die ambitionierten Ziele zur CO₂-Neutralität zu erreichen. Außerdem gilt zu berücksichtigen, dass die geplante Anlage im Bereich eines benachteiligten Gebietes fällt. Dieser Bereich ist ausdrücklich als potentieller Bereich für Photovoltaikanlagen benannt. Die Tatsache, dass das Land die jährliche Flächenausweisung in dieser Kategorie gerade von 200 auf 400 mW/Kalenderjahr angehoben hat zeigt, dass das Land hier dringend Handlungsbedarf sieht.

In Abwägung dieser widersprüchlichen Zielsetzungen stimmt der Westerwald-Verein letztendlich dem Bebauungsplan zu.

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'König', written in a cursive style.

Fachbereichsleiter Natur- und Umweltschutz